Abhandlung
über die
Reichs-Erz-Aemter
und deren nöthige Verbindung
mit
der Churwürde,
samt
Vorschlägen
zu
neuen Erz-Aemtern,
wie auch
über die Religionsverhältniße der neuen
Churstimmen

von
D. C. G. Rößig,
des Churfürstl. Sächß. Consistorii zu Leipzig Beysitzer, des Natur- und Völkerrechts ordentl. und der Philosophie außerordentl. Profeßor und mehrerern gelehrten Gesellschaften wirkl. und Ehren-Mitglied.

Leipzig 1803,
bey Johann Gottfried Graffe.

Vorrede.

Der deutschen Reichsverfaßung nach ist ein Reichs-Erzamt für jede Churstelle unbedingt nothwendig; das Herkommen, die Würde des Reichshofs und der Majestät eines Römisch deutschen Kaysers erfordert es, und diejenigen, welche die Sache als gleichgültig darstellen, möchten wohl für die, welche diese Ideen zu befolgen suchten, in Absicht der Folgen in der Zukunft nicht zum Besten rathen. Da nun bey den jetzt eintretenden neuen Churen dergleichen mehrere nöthig sind, so habe ich mich bemüht, theils die schon vorgeschlagenen Ideen gehörig zu bemerken, theils auch hier selbsteigene Vorschläge zu thun. Einige derselben habe ich vorzüglich auch deshalb bemerkt, um die Gerechtsame des hohen Churhauses Sachsen da-

gegen in voraus zu behaupten und zu verthei- digen, wenn diese Vorschläge etwa von Seiten anderer Gelehrten geschehen sollten, so wie ich auch zugleich mit erinnert habe, wenn die Gerechtsame eines oder des andern deutschen Fürstenhauses durch diese oder jene Idee leiden könnte, oder dabey in Erwägung kommen müßte; wodurch vielleicht mancher Streitigkeit vorgebeugt und die Wahl der neuen Erzämter so wie die zu verrichtende Ehren- und Lehnsdienste vielleicht erleichtert werden können.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. . . . . S. 1.

Kap. I. Von den Erzämtern im H. R. R. überhaupt.

§. 1. Litterar Notiz über deren Ursprung und sie selbst. S. 5

Kap. II. Von Entstehung der Erzämter im allgemeinen und Aufklärung einiger streitigen Fälle und Dunkelheiten.

§. 1. Grund derselben in der alten deutschen Sitte und Verfaßung . . . S. 8
§. 2. 3. Ursache der Dunkelheiten hierinnen. S. 9
§. 4. Wo sie vorzüglich ausgeübt worden. . S. 12
§. 5. Würde derselben. . . . . . —
§. 6. Unterämter und Erbämter. . . S. 13
§. 7. Aelteste Spuren in Deutschland. . S. 14
§. 8. Streitigkeiten darüber. . . S. 16
§. 9. Classe der Streitigkeiten. Erste Claße. . S. 17

§. 10. Zweyte Claße. . . S. 17
§. 11. Dritte Claße. . . . . —
§. 12. Mißbrauch dieser streitigen Fälle. . —
§. 13. 14. 15. Fälle wo Könige den Degen vortrugen. S. 18
§. 16. 17. Weitere Erläuterung. . . S. 24
§. 18. Eine andere Art von Streitigkeit. S. 25
§. 19. Anderweitige Erläuterung. . S. 28
§. 20. Gesetzliche Entscheidung. . . —

Kap. III. Vom Verhältniß der Erzämter zu der Churwürde und der Letztern zu jenen.

§. 1. Einleitung . . S. 30
§. 2. Perioden dieser Verhältniße. . . S. 31
§. 3. Erste Periode. . . . S. 32
§. 4. Zweyte Periode . . —
§. 5. Dritte Periode. . . . . S. 36
§. 6. Widerlegung eines Einwurfs. . . S. 36
§. 7. 8. Resultate. . . . S. 39
§. 9. Grund der genauen Verbindung zwischen beyden. S. 39
§. 10. 11. 13. Erläuterung. . . S. 40
§. 14. Das vorzügliche Ansehen derselben ist Ursach des eifrigen Bestrebens darnach. . S. 44

Kap. IV. Von den Eigenschaften eines neuen Erzamtes und worauf bey Prüfung der Vorschläge Rücksicht zu nehmen.

§. 1. Erste allgemeine Vorsichtsregel. S. 45
§. 2. Zweyte. . . S. 45

§. 3. 4. Dritte. . . . S. 46
§. 5. Ideen aus dem Mittelalter und Landes-Erbämtern. . . . S. 47
§. 6. Aus dem Ungarischen und vormaligen Pohlnischen Hof-Cerimoniel. . . S. 47
§. 7. Von den Eigenschaften eines solchen Vorschlags. S. 48
§. 8. Erste Erforderniß. . . S. 48
§. 9. 10. 11. 12. 13. Zweytes bis sechstes Erforderniß. . . S. 49. 50

Kap. V. Von geschehenen Vorschlägen zu neuen Erzämtern und zwar 1) von dem Erzpannerherrn-Amte.

§. 1. Von dem Vorschlage überhaupt. S. 50 u. 51
§. 2. Streit über das Erzfähndrichs-Amt. S. 51
§. 3. Chursächs. Widerspruch. . . S. 52
§. 4—9. Chursächß. Gründe . . S. 53-61
§. 10. Folgerungen . . . S. 61
§. 11 — 15. Streit zwischen Hannover und Wirtenberg. S. 62-64
§. 16. 17. Vorschlag einer bloßen Lehnsfahne. S. 64
§. 18. Erzstallmeister-Amt . . S. 65

Kap. VI. Von dem Erzschildträger-Amt.

§. 1. Geschichte des Vorschlags. . S. 66
§. 2. Beyspiel. . . . S. 67
§. 3. Heraldische Rücksicht . . S. 68
§. 4. 5. Folgerungen. . . S. 69
§. 6. Analogie. . . . S. 69

§. 7. Anständigkeit. . . S. 70
§. 8. 9. Tritt andern nicht zu nahe . . —
§. 10. Verrichtungen deßelben. . S. 71
§. 11. Schwarzischer Vorschlag . S. 72
§. 12. Widerlegung deßelben. . . . —
§. 13. Mein eigner. . . —

Kap. VII. Vom Oberhofmeister-Amt.

§. 1. Vorschlag selbst. . . . S. 73
§. 2. Nachrichten von dem Amte . . —
§. 3. Verrichtuugen. . . . S. 75
§. 4. 5. Stabvortragen. . . —

Kap. VIII. Vom Reichs-Erz-Admiral.

§. 1. Nachtichten davon. . . S. 77
§. 2. Karls des Gr. Bemühungen um das Fränkisch deutsche Seewesen. . . S. 78
§. 3. Friedrichs II. Admiral. . . S. 79
§. 4. Hanseische Schiffarth . . S. 80
§. 5. Verfall des deutschen Seewesens. . —
§. 6. Neuer Versuch. . . —
§. 7. Neuester Zustand. . . S. 81
§. 8. Vergleichung mit andern Erzämtern S. 82
§. 9. Vorzutragendes Zeicheu. . S. 83

Kap. IX. Vom Erzbrodspenner-Amte.

§. 1. 2. Nachricht davon. . . S. 84
§. 3. Erklärung des Amts und der Stelle. S. 85
§. 5. Spuren in Deutschland. . S. 87
§. 6. 7. Ob es andern Erzämtern Eintrag thue. S. 88
§. 8. Ob es dem Erztruchsesamt nachtheilig ist. S. 89

§. 9. Ob dem Erzschenk-Amt. . S. 90
§. 10—12. Verrichtungen. . . S. 90. 91

Kap. X. Vom Erzlanzenträger-Amt.

§. 1. Köhlerischer Vorschlag. . . S. 92
§. 2—5. Beyspiele. . . —
§. 6. Folgerungen. . . S. 94

Kap. XI. Erzfeyerkleidermeister-Amt.

§. 1. Vorschlag. . . . S. 95
§. 2. Beyspiel. . . . —
§. 3. Erklärung. . . . S. 96
§. 4. Feyerkleider des Kaysers. . . —
§. 5 Wie es mit dem Erzkämmerer bestehe . S. 97
§. 6. Seine Verrichtungen. . . S. 98
§. 7. Verhältniß gegen Nürnberg . —
§. 8. Anständigkeit . . S. 99
§. 9. Was es vorzutragen. . S. 100
§. 10. Lehnsehrendienst. . . —

Kap. XII. Vom Erzreichs-Domainenmeister-Amte.

§. 1. Vorschlag. . . S. 101
§. 2. Einwurf. . . . —
§. 3. Beantwortung. . . S. 102
§. 4. Verhältniß gegen das Reichs-Erzschatzmeister Amt. . . . S. 104
§. 5. Amtszeichen. . . —

Kap. XIII. Reichs-Erz-Kronenhüter.

§. 1. Vorschlag. . . S. 105
§. 2. Reichserz-Insignienhüter . S. 106

Kap. XIV. Erzlehnsgraf oder Erzlehnsvoigt.

§. 1. Vorschlag. . . S. 107
§. 2. Vorzutragende Zeichen . S. 108
§. 3. Lehnsdienst. . . —

Kap. XV. Reichs-Erz-Vorschneider-Amt.

§. 1. Vorschlag. . . S. 112
§. 2. Einwand . . . —
§. 3. Vorzutragendes Zeichen. . . —

Kap. XVI. Von dem Triscamerarius.

§. 1. Fränkischer Vorschlag. . S. 113
§. 2. Beyspiele . . . —
§. 3. Unterschied von dem Erzkämmerer. . S. 114
§. 4. Was es bedeute. . . . S. 115
§. 5. Schwierigkeiten. . . S. 116

Kap. XVII. Von einigen andern geschehenen oder zu machenden theils aus-, theils nicht wohl ausführbaren Vorschlägen.

§. 1. Erzfalkenmeister. . S. 116
§. 2. 3. Schwierigkeiten. . . S. 117
§. 4. Erzfischmeister. . . S. 118

§. 5. Erzpfandhüter. . . S. 118
§. 6. Erzsilberkämmerer. . . S. 119
§. 7. Erzhatschirer-Hauptmann . . —
§. 8. Reichs-Erzpostmeister. . S. 120
§. 9. Andere Vorschläge. . . —
§. 10. Noch andere Vorschläge. . . S. 121

Kap. XVII. Allgemeine Bemerkungen über die Wahl vorzutragender Zeichen und anderer hierher gehörigen Gegenstände.

§. 1. Vorschläge wegen vorzutragender Zeichen. S. 121
§. 2. Aus andern Staats-Ceremoniel. . S. 122
§. 3. Von dem Böhmischen. . S. 123
§. 4. Vom Ungarischen. . . S. 124
§. 5. Vom Englischen. . . S. 124
§. 6. Vom ehemahligen Französischen. . —
§. 7. Vm Schwedischen und vormahligen Pohlnischen. S. 125
§. 8. Vom Italienischen . . —
§. 9. Von den Erbländischen Hofämtern . —

Kap. XIX. Bemerkungen wegen des Reichsgutachtens vom 30. Jun. 1708. und über das Religionsverhältniß der neuen Churstimmen.

§. 1. Zweifel. . . S. 127
§. 2. 3. Historische Erklärung. . . S. 128
§. 4. Einleitung in Absicht des vorigen §. S. 129

§. 5. Gegenwärtig veränderte Verhältniße. S. 130
§. 6. Ob Religions-Parität zu hoffen? —
§. 7. Neue Salzburgische Churvorschläge. S. 131
§. 8. Vorschläge . . S. 132
§. 9. Erster Vorschlag. . . S. 133
§. 10. Zweyter Vorschlag. . . —
§. 11. Votum Supernumerarium Kathol. S. 134
§. 12. 13. . S. 135

Kap. I.

Einleitung.

Als im Jahr 1778 in dem Hause Pfalz-Bayern die Wilhelminische Linie abstarb, verminderte sich auch die Zahl der weltlichen Churfürsten um Einen, und Chur-Pfalz nahm zugleich seine alte Stelle im Chur-Collegio wieder ein, indem es in den Platz von Bayern einrückte. Hier endigte sich auch der Streit zwischen Pfalz und Hannover über das Schatzmeister-Amt. Es ward zwar wegen einer oder der andern neuen Chur in der Folge, der Sage nach, unterhandelt, allein die Sache erhielt ihre erwünschte Endschaft nicht. Durch die Rastädter Friedens-Verhandlungen und durch den zu Luneville geschlossenen Frieden, in welchem das linke Rhein-

Ufer und die daselbst liegenden Lande an die Französische Republik abgetreten worden, wurde die Fortdauer der drey geistlichen Churfürsten, durch die Lage der Sache und durch die schon in den Rastädter Friedens-Verhandlungen angenommenen und in 7 Artikel des Luneviller Friedens bestätigten Secularisations-Principien wegen Entschädigung der weltlichen erblichen Reichsfürsten und Landesherrn *), ziemlich zweifelhaft, obgleich die Fortdauer von Chur-Mainz als des deutschen Reichs Erzkanzler jedem Patrioten, welcher die Wichtigkeit einer wohlgeordneten und bestehenden Verfassung ehrt, unbedingt nothwendig schien.

Durch die Pariser Entschädigungs-Convention vom 4ten Juni 1802 ward das ungewisse

---

*) Wozu der Grund schon gewissermaßen in dem Baßler Frieden zwischen Frankreich und Preussen in Absicht der Preußischen Entschädigungen und in den nachherigen besondern Konventionen mehrerer Reichsstände mit Frankreich gelegt ward.

Schicksal entschieden; indem die noch übrigen deutschen Lande der geistlichen Churfürsten Trier und Cölln und zum Theil auch von Chur-Maynz in die Indemnisationsmasse gezogen, und auch wirklich dazu angewiesen und nachher provisorisch in Besitz genommen wurden. Hierdurch wurde nun die Zahl der Churfürsten im deutschen Reiche, abermals um zwey gemindert, so daß bekanntlich nur Maynz, Böhmen, Pfalz-Bayern, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Hannover das Chur-Collegium ausmachen. Da nun vor dem Abgange der Wilhelminischen Linie im Pfalz-Bayerschen Hause Neun Churfürsten in Deutschland waren, so haben Frankreich und Rußland jedoch bloß vorschlagsweise bey Gelegenheit der Pariser Indemnisations-Convention den Wunsch geäußert, daß die Häuser Baaden, Wirtenberg und Hessen-Cassel die Churwürde erhalten möchten. Sollte dieser Wunsch zur Wirklichkeit kommen, so sind auch der Verfassung nach, drey neue Erzämter erforderlich.

Ich habe es daher für nicht ganz überflüßig gehalten, über die Verhältniße der Erzämter und

Churwürden zu einander, und die Nothwendigkeit der erstern bey einer Churwürde, so wie verschiedenes anderes hieher gehöriges zu bemerken, als auch diejenigen Ideen und Vorschläge, welche vormals auf Hannöversche Veranlassung, als solches ein Erzamt suchte, geschehen oder überhaupt vorgeschlagen werden könnten, hier zu sammeln, und mit einiger Prüfung und Auswahl aufzustellen. *)

---

*) Sollten nach dem Antrage von Ihro Kays. Majestät auch noch ein oder zwey Cathol. Churfürsten gemacht werden, so würde auch für diese Erzämter nöthig.

Kap. I.

Von den Erz-Aemtern in dem H. R. Reich überhaupt.

§. 1.

Literar Notiz über deren Ursprung und von denselben.

Der Ursprung der Erzämter in dem H. R. Reich, deren Beschaffenheit, Verhältniß und wenn selbige erblich geworden, haben schon längst Männer untersucht, welche durch ihre Verdienste um das deutsche Staatsrecht, ihre Namen verewigt haben. Wer denkt sich hier nicht die Nahmen eines Conring, Wagenseil, von Göbel, von Ludwich, Mascov, von Olenschlager, Häberlin, Crollius und andere *).

*) Conring de officialibus imperii in seinen Exercit. de S. Imper. R. human. n. X.

Wagenseil de officialibus et subofficialibus. Altorf 1686.

de Goebel Bina capita de Archiofficiorum S. Imp. R. Germ. origine et antithes. Hanov. 1710.

Indessen läßt sich noch Eines und das Andere, selbst bey dem fleißigen Forschen der vorigen Zeiten bemerken. Vornehmlich in Absicht auf einige Gegenstände, welche man bey der vor-

---

v. Ludwich Erläuterung der goldenen Bulle, im 2ten Th. S. 647 u. f.

Mascov de originibus archiofficiorum J. R. S. ed. 6. 1744.

Joh. Henrich Drümmels Untersuchung von den Erzämtern des heil. Röm. Reichs deutscher Nation. Frankf. a. Mayn 1745. 4.

von Oleuschlagers neue Erläuterung der goldnen Bulle, S. 37 u. f.

G. D. Aland de ſplendore Archiofficiorum in Caroli VI. Imp. coronat. Lipſ. 1762.

Untersuchung über die Frage: Wie und wenn sind die vier weltl. Erzämter des Heil. Röm. Reichs in den durch die goldne Bulle darinn bestätigten hohen Churhäusern erblich geworden, von D. C. F. Häberlin in dessen Materialien und Beyträgen zu der Geschichte und dem Rechte. St. 3. S. 454.

G. Ch. Crollius Gedanken über die Preißfrage, wie und wenn die vier weltl. Erzämter des heil. Röm. Reichs bey den durch die goldne Bulle darinne bestätigten hohen Erzhäusern erblich geworden? In Mereau Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privat-Rechte I. S. 167. u. f.

Georg Christ. Crollius Gedanken über die wahre Beschaffenheit und Ursprung der drey geistl. Churstimmen. Ebend. S. 257.

mals eingetretenen Streitigkeiten und Vorschlägen wegen neuer Erzämter und über die Verhältnisse derselben zu Kayserl. Majestät und dem Reiche nicht allezeit genug bemerkt hat.

Bekannt ist es, daß sie ihren Grund in der alten deutschen Hof- und Staatsverfassung und zum Theil auch in der Lehnsverfassung haben. Irrig leitete man sie daher in den vorigen Zeiten von dem Römischen und Constantinopolitanischen Hofe her. Einige giengen zu den Celtischen und Scytischen Alterthümern, wo sich zwar allerdings Spuren davon finden *), allein sie deshalb daher zu leiten, ist zu übereilt, da bekanntlich die Celten, Scythen uud Germanen als Völker, welche wahrscheinlich einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, mehrere Einrichtungen mit einander gemein oder hier und da ähnliche haben, ohne daß man deßhalb sogleich anzunehmen nöthig hat, daß das Eine es von dem Andern entliehen habe.

Chr. Thomasius Comment. Juris publ. de morum cum jure scripto contentione. Hal. 1701.

Seger specimen observationum ad eruendas origines Juris publ. Germ. Lipf. 1773.

Kap. II.

Von Entstehung der Erzämter im Allgemeinen und Aufklärung einiger streitigen Fälle und Dunkelheiten.

§. 1.

Grund derselben in den altdeutschen Sitten und Verfassung.

Da nach den deutschen Sitten der Heerführer für die Verköstigung seiner Gesellen oder Vasallen sorgen und ihnen Pferd und Lanze reichen mußte, waren Beamte, die ein zahlreiches Gefolge mit Pferde und Kost besorgten, dem Heerführer und Fürsten nothwendig. Der Hang der Nation zu vollen Bechern und zu reich besetzten Tafeln, gab den Schenken und Truchseßen ihre Stelle; die pferdereichen Ställe machten den Marschall nöthig, so wie der Kämmerer die Besorgung der Einkünfte und der übrigen Hof und Hauseinrichtungen hatte.

Wir finden diese Aemter bey allen den deutschen Völkern, deren Verfassung wir näher kennen, und bey welchen wir eine monarchische oder denselben ähnliche Verfaßung antreffen. Wir finden sie bey den Franken und bey den Gothen, so wie an den Höfen der deutschen Fürsten in dem Mittelalter und noch jetzt. Ist es Wunder, wenn an dem Hofe der deutschen Könige und Kayser diese National-Hof-Verfassung war?

§. 2.

Ursache der Dunkelheiten hierinn.

Es herrscht in Absicht auf die ersten Nachrichten von höchsten Hofbeamten der deutschen Könige und Kayser einige Dunkelheit in der Geschichte, wovon der Grund in verschiedenen Umständen liegt. Bald unterschied man nicht genug die bloßen Hofämter von den obersten Pfalz-Aemtern und höchsten Hofbeamten aber nachherigen Erzämtern. Manche Schriftsteller des Mittelalters waren als Mönche nicht bekannt genug mit der Hof- und Staatsverfaßung, und ob uns gleich Hinckmar einige bestimmte Nachricht von der Hofverfassung Karls des Großen und Ludwichs des Frommen oder Milden giebt, so verdunkelte sie doch bald wieder die Revolution, welche Deutschland, oder Ostfranzien von Westfranzien trennte, und wo Germanien ein Wahlreich wurde. Das Anfangs bey den Deutschen so sehr gültige Herkommen veranlaßte und beförderte die nach und nach erfolgende Erblichkeit der Königl. Aemter und Würden, so daß man von jenen Nachrichten und jenen Verhältnißen in Absicht auf die hohen Reichs-Aemter in Deutschland nicht ganz mit gehöriger Bestimmung die Anwendung machen kann. Ja die Geschichte, soviel sie bis jetzt bekannt ist, gedenkt vom Jahr 843 bis 936 nicht einmal der höchsten Hofämter an den Höfen der deutschen Könige, ob ich gleich nicht ohne Grund vermuthe, daß

sich in der Sammlung eines Pithou, du Chesne und Bouquet und eines Muratori noch zerstreute Nachrichten hierüber auffinden lassen.

Wittichind von Corvey giebt uns zuerst einige Nachricht von den hohen Reichsbeamten bey dem Krönungsmahl Otto I. welche durch vier Herzöge verrichtet wurden. Die zweyte giebt uns Ditmar von Merseburg von dem feyerlichen Fest Otto III. zu Quedlinburg vom Jahr 985. Nachher schweigt die Geschichte wieder fast zwey Jahrhunderte bis zu Arnold von Bremen.

§. 3.

Eine andere Ursache einiger Schwierigkeit ist die höchstwahrscheinlich zuweilen stellvertretungs-

---

*) Pet. Pithoei Annalium et historiae francorum ab ao 708. ad an. 890. Scriptores coaetanei XII. Par. 1588. 8. ed. 2. 1594. ab anno 900 usque 1285. Scriptores XI. Fr. 1596. fol.

Andr. du Chesne Historiae francorum scriptores aliquot coaetanei. Par. T. I. II. 1636. T. III. IV. 1641. V. 1649.

Martin Bouquet rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores Par. T. I. 1738. II. 1739. T. III. IV. 1741. T. V. 1744. VI. VII. 1749. VIII. 1752. fol.

Lud. Muratori rerum Italicarum scriptores ab anno 500-1500. Mediol. T. I-XXV. 1723-1751.

weise geschehene Verrichtung dieser Aemter. Aus diesen Grund ist es zweifelhaft, ob Böhmen 1184. im eignen Nahmen oder für den damals minderjährigen Herzog in Bayern, Ludwich I. das Reichsamt verrichtete? Und so wird auch der zuweilen geschehene eigne Auftrag eines Amts für den gegenwärtigen Fall, oder das Eintreten des nachfolgenden Beamten in die Stelle des eben jetzt ermangelnden, oder weil der feyerliche Hof in dem der Verwaltung eines Herzogs angewiesenen Lande gehalten wurde, eine Ursache der Ungewißheit. Auch gab der Grundsatz des mitteln deutschen Staatsrechts, daß ein zum König der Deutschen erwählter Fürst die vom Reich zu Lehn tragende Würde und Lande abgeben mußte, *) zuweilen zu Dunkelheiten hierinne Anlaß, als in welchem Fall das Reichsamt entweder der nächstfolgende, oder ein anderer, dem es für diesen Fall oder überhaupt aufgetragen wurde, ausübte. Von den durch diese Dunkelheiten in der Folge unter den Gelehrten veranlaßten Streitigkeiten werde ich Einiges und zwar nur das wichtigere zu bemerken Gelegenheit haben.

*) Denn in dem deutschen Staatsrecht des Mittelalters nahm man den Grundsatz an: der deutsche König und Kayser müße vir egregiae libertatis seyn; d. i. er dürfte keines Andern, auch nicht einmal des Reichs Vasall selbst seyn, welches aber nach und nach in den spätern Zeiten sich änderte.

§. 4.

Wo sie vorzüglich ausgeübt worden.

Indessen scheinen diese Hohen und Erzämter bald Anfangs in dem eigentlichen Deutschland blos bey feyerlichen Hoflägern sich als solche zu zeigen, indem sie von Fürsten verwaltet wurden, welche selbst über große Länder und Provinzen gesetzt waren, oft auch viel Allod besaßen. Man zeichnete es daher von Zeit zu Zeit in den historischen Nachrichteu als Merkwürdigkeit auf, wenn und von wem sie verrichtet wurden.

§. 5.

Man legte diesen hohen Reichshofämtern immer einen hohen Grad von Würde bey, man sahe sie immer als Gegenstände an, welche auch den Fürsten einen besondern Vorzug gaben, weshalb auch immer die vorzüglichsten und mächtigsten Fürsten darnach strebten; wovon die Ursache vorzüglich darinne zu suchen ist, daß diese Erzbeamten wegen ihrer nähern Verbindung mit dem deutschen König und Kayser gewöhnlich seine Räthe waren, mit welchen er wichtige Dinge vor den öffentlichen Berathschlagungen auf den Reichsversamlungen überlegte. Wozu noch kam, daß die Politik der Kayser wichtige Angelegenheiten auf feyerlichen Hoflagern, wo diese Reichs-Hofbeamte gewöhnlich zugegen waren, abzuthun suchte, anstatt sie auf Reichsversammlungen zu bringen, und ich glaube, daß hierin-

ne kein geringer Grund von dem Ansehen und wichtigen Einfluß der Reichshofämter zu suchen ist, so wie sich dieses auch aus den Hof-Aemtern in den einzelnen deutschen Landen und deren Geschichte, ergiebt.

§. 6.

Unterämter oder Erbämter.

Aber eben deshalb kann man auch den Ursprung der Unterämter oder heutigen Reichs-Erbämter, ebenfalls schon in den ältesten Zeiten suchen, da öfters Fälle an den Hoflagern der deutschen Könige und Kayser vorfallen mußten, welche die Ausübung der Hofämter nöthig machte. Man bemerkt auch in der Geschichte allerdings frühe Spuren der Unterämter. So erscheint schon ein Ermenold als Kämmerer K. Otto III. im Jahre 993. *) Unter Heinrich II. kommen 1015 zwey Truchseße Aluvin und Rudolf, so wie zwey Marschälle Folchold und Erkenger vor. **) Unter Lothar den Sachsen findet man die von Calendin, von welchen die Grafen von Pappenheim abstammen als Reichs-Marschalle ***). Unter

*) Sagittarius antiq. March. Thuring l. 10.

**) Schannat Tradit. Fuld. p. 246.

***) S. Matheum a Pappenheim enucleatum emendatum — oder historische Nachricht von dem uralten Hause der Reichsmarschalle

Friedrich I. 1180. auch zwey Marschälle Heinricus Marscalcus de Pappenheim und Hartvicus Marscalcus *).

§. 7.
Aelteste Spuren in Deutschland.

Doch ich kehre zu den hohen Erzämtern zurück und hier finden wir, daß bey der Krönung und Salbung des Kaysers Otto I. schon die drey Rheinischen Erzbischöfe, Mainz, Trier und Cölln beschäftiget sind, so wie auch die vornehmsten Herzoge und Fürsten der verschiedenen deutschen Völkerschaften, der Lothringer, der Francken, Schwaben und Bayern die Erzämter verrichten **).

Man erblickt sie hier als Erzämter, denn sie hatten andere Hofbeamte unter sich und die Aufsicht über sie nach dieser Stelle; und dieses kennt

---

von Calentin und den davon abstammenden Reichs-Erbmarschall Grafen von Pappenheim, durch M. Joh. Alex. Döterlein. Schwabach 1734. Fol.

*) Leibnitz script. rerum Brunsvicensium. T. III. p. 675.

**) Wittechindus in Annal. p. 642. 643. Lothariorum dux Giselbertus ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praeerat. Herimannus Franco pincernis, Arnulfus

man bis jetzt als die eigentlich älteste Nachricht davon in Absicht Deutschlands.

Man kann nun zwar in jenen Zeiten noch keine Erblichkeit derselben behaupten, daher sich auch zuweilen Verschiedenheit in Absicht derer findet, welche sie ausübten; allein man kann doch annehmen, daß so wie man bey der Besetzung des deutschen König- und Kayserthrons immer als Herkommen beobachtet, daß man bey der Familie blieb, so geschahe es auch bey dem Lande und Aemtern, daß man, wenn schon keine Erbrechte eintraten, es immer als ein Herkommen ansahe, selbige bey Personen einer Familie zu lassen und nur in besondern Umständen und besonderer Veranlaßung abwich; weshalb auch öfters diejenigen sich rächten, welche dieß als dem Herkommen entgegen ansahn. Das in Deutschland so mächtige Herkommen vertrat hier oft die Stelle der in der Folge entstandenen und durch das Herkommen selbst beförderten Erblichkeit*). Ein Umstand, den man nicht immer genau in der deutschen Reichsverfaßung und deren Ausbildung bemerkt, und nicht immer genugsam Rechte, welche das Herkommen gab, und Rechte aus der Erblichkeit, unterscheidet.

---

equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.

*) Von der Zeit der Erblichkeit, s. Crollius a. a. O.

§. 8.
Streitigkeiten darüber.

Wir bemerken daher in der Geschichte, daß öfters Streitigkeiten über die Ausübung dieser Aemter, und über die Vortragung der Würdenzeichen und Kleinodien bey Feyerlichkeiten der Krönung oder auch auf bloßen Hoflagern entstanden, worüber in Absicht mancher noch nicht das nöthige Licht verbreitet ist. Zuweilen führen die Reichsgeschichtsforscher und Staatsrechtslehrer einige Handlungen in diesen Streitigkeiten auf, welche nicht dahin zu gehören scheinen. Dergleichen Fälle führt man öfters an zum Beweise, daß in ältern Zeiten ein solches Erzamt nicht ungestöhrt in den Händen der Fürsten eines Hauses war, ob es gleich ihnen das Herkommen vorzüglich überließ, und wenn sich Abweichungen finden, dieses aus erheblichen und besondern Umständen geschahe. Es verliert denn doch die historische Wahrheit etwas, wenn auch gleich durch ein solches Beyspiel der ältern Zeiten, die Rechte eines Hauses, welche nachher durch ausdrückliche Bestätigungen in den Reichsgesetzen unumstößlich begründet worden, nichts verlieren, und wenn auch nicht die Frage von der Erblichkeit in jenen ältern Zeiten ist, sondern nur von den Rechten und Ansprüchen, welche das Herkommen gab.

§. 9.
Classen der Streitigkeiten.

Man kann diese Fälle unter verschiedene Classen bringen.

Manche solcher streitigen Beyspiele scheinen gar nicht zu dem Falle der Ausübung der Erzämter zu gehören.

§. 10.
Zweyte Classe.

Manche sind von der Art, daß der Streit blos darüber war: ob das Erzamt in dieser oder jener Provinz statt finde, weil, wenn hier das Hoflager oder die Feyerlichkeit vorfiel, der Herzog oder der Fürst in derselben dieses auszuüben verlangte, so daß nicht das eigentliche Erzamt bestritten wurde, sondern nur dieser einzelne Fall unter den bemerkten Umständen.

§. 11.
Dritte Classe.

Oefters entstanden auch Streitigkeiten, weil man besondere Rechte oder besondere particulare Aemter mit allgemeinen und hohen Reichs-Erzämtern verwechselte.

§. 12.

Man benutzte diese Fälle oft um einem oder dem andern deutschen Fürsten-Hause sein Erz-Amt oder gewisse Rechte desselben wenigstens

in den alten Zeiten streitig zu machen, wenn es gleich schon selbst in den ältern Zeiten das Herkommen bey dem Hause ließ, ohne daß man deshalb eigentlich Erblichkeit oder gesetzliche Verordnung anzunehmen nöthig hat.

§. 13.

Fälle wo Könige den Degen vortrugen.

Zu der ersten Classe, dieser Streitigkeiten gehören diejenigen Fälle, wo Könige den Degen (gladium) den deutschen Königen und Kaysern vortrugen.

Die Geschichte weiß, daß Herzog Bernhard schon unter Otto III als Marschal vorkömmt. Allein ungewiß wird der Geschichtsforscher und Staatsrechtsgelehrte, wenn er findet: daß der König von Dännemark dem K. Lothar den Degen (gladium) bey einem feyerlichen Hoflager vorgetragen *), daß ferner der Dänische König Suen, dem K. Friedrich I. 1152. auf einem Hoflager zu Merseburg, ebenfalls den Degen vorgetragen **), daß der neue König von Böhmen Pribizlaus dem K. Philipp ebenfalls diese

*) Otto Frising in Chronico bey dem Vrstisius l. 7. c. 19. Regemque Daniae in signum subjectionis ad decorem imperialis reverentiae gladium sibi sub corona deferre fecit.

**) Otto Frisingensis de gestis Friderici 2. 5.

Handlung verrichtete *). Gewöhnlich beantwortet man diese Zweifel also, daß man sagt: die Erzämter waren damals noch nicht an gewisse Häuser gebunden; sie waren noch nicht erblich. Die Ausübung derselben, da sie bey allen feyerlichen Hoflägern und also öfters vorfiel, war gleichgültiger, und man verstattete es daher zuweilen eher einem Andern. Allein ich glaube, man kann diese Beyspiele gar nicht als Handlungen anführen, welche Eingriffe gegen das Erzmarschallamt gewesen. Es treten bey diesen Handlungen höchst wahrscheinlich folgende Verhältniße ein. Es ist bekannt, daß wenn die deutschen Könige und Kayser, denen das Recht Könige zu ernennen von jeher zustand, einem Fürsten die Königl. Würde ertheilten, so geschah dieses mittelst Ueberreichung eines Degens (gladii) dieß war also das Zeichen der Verleihung der Königswürde. Nun war es in dem Mittelalter gewöhnlich, und es finden sich noch in der heutigen Verfassung Spuren davon, daß der Beliehene bey einem feyerlichen Zuge auf einem Hof-

*) Arnoldus Lubec VI. 2. Bohemo (Pribizlao) etiam major dignitas accessit, ut cum antea Ducatum teneret, titulo regio a Philippo sublimatus, ibi et ipse procederet coronatus et gladii regii bajulus.

Otto Frising II. 5. Est enim consuetudo curiae ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur, l. recipiantur.

lager das Zeichen trage, wodurch ihm eine Würde oder Amt bildlich übergeben worden. So trugen diese Könige den Degen in der Procession vor, wodurch sie die königl. Würde erhalten hatten, nicht aber das eigentliche Reichsschwerd. So trägt noch in der heutigen Verfaßung der Erz-Canzler des Reichs, der Churfürst von Maynz die Siegel *) welche ihm vom Kayser überreicht werden, während der Tafel, um den Hals hängend, zum Zeichen der Verleihung seines Erzkanzler-Amts. Diese meine Erklärung jener alten Thatsachen gewinnt dadurch viel Wahrscheinlichkeit, daß diese Handlung solche Könige verrichteten, welche die Königswürde eben zu der Zeit, wo sie den Degen den deutschen Königen und Kaysern vortrugen, erhielten. So erhellt dieß sehr deutlich aus dem Beyspiele des Pribizlaus, welches ich in den vorigen angeführt, welcher von Philippen die Königswürde erhielt und eben damals mit Vortragung des Degens erscheint **).

§. 14.
Anderweitiges Beyspiel.

Dieses läßt sich auch von den Dänischen Beyspielen erweisen. Es war damals in Dänne-

*) A. B. tit. 27. §. 3. und das Wahl-Diarium Kayser Franz II. S 129.

**) Arnoldus Lub. VI. 2. woraus es bestimmt erhellet auf der Seite 19 Note *).

mark große Streitigkeit über den Thron zwischen Knud V. und Suen IV. Lothar setzte um diese Zeit den Knud ein, und daher kam es höchst-wahrscheinlich, daß Knud zur Anerkenntniß der durch Lotharn erhaltenen Königswürde den königl. Degen, wodurch ihm die Königswürde verliehen ward, in dem feyerlichen Zug, vor Lotharn hertrug.

§. 15.

Drittes Beyspiel.

Eben dieses war der Fall bey dem Kayser Friedrich I. welcher dem Könige Suen IV. die Krone 1152 zusprach, denn in eben diesem Jahr findet man, daß Suen auf einem Hoflager zu Merseburg 1152 vor dem Kayser Friedrich I. den Königl. Degen hertrug.

Bolezlaus von Pohlen that bey Lothar dem Sachsen 1135 bey einem Hoflager zu Merseburg das nehmliche; nun heißt zwar Bolezlaus in der

---

*) G. D. Aland Res regum et Imp. R. G. stirpis Sax. cum Polonis 1749. 4.

Idem de imperii R. G. regnante stirpe salica habitu praesertim erga Poloniam. Lips. 1752. 4.

Crissenii Peroensis (I. G. Boehm) de ortu regiae dignitatis in Polonia exercitatio academica. Lips. 1754. 4.

W. B. A. de Steinwehr regiae in Polonia dignitatis origines. Fr. ad Viadr 1758. 4.

Meine Preisschrift: de nexu Poloniae cum Germania in den actis Jablon. nov. T. II.

Stelle, Herzog; allein es ist dabey wohl zu bemerken, daß in den damahligen Zeiten viele Streitigkeiten waren zwischen Deutschland und Pohlen über die Königswürde. Schon Boleslav I. und sein Sohn Micislav II. maßte sich den Königstitel an. Boleslav II. suchte ihn ebenfalls; Boleslav III. nennen nun zwar die deutschen Schriftsteller Herzog, weil diese die Königswürde der Pohlen nicht in ihren Schriften anerkennen konnten, sobald sie die deutschen Könige und Kayser bezweifelten; allein eben aus der Stelle scheint zu erhellen, daß Lothar der Sachse mit welchen sich Boleslaus aussöhnte, sie anerkannt habe *), und wo er ihm

*) Diese Aussöhnung wird ausdrücklich bemerkt. Man führt auch gewöhnlich noch ein Beyspiel in der Geschichte Heinrichs II. von dem Herzog von Pohlen Bolezlaus auf, aus der Dithmar in Chron. Merseb. ed Leibnitz p. 397. Bolezlaus manibus applicatis miles regis Henrici S. efficitur et post sacramenta regi ad ecclesiam ornato incedenti armiger habetur ille.

Mascau in den Diss. origenes officior. aul. S. 38. hat es mit Recht von der alten Ritterverfassung erklärt, so daß es als gar keine solche Amtshandlung anzusehen ist, und wollte man es ja für etwas besonders halten, so könnte man es allenfalls als ein eigenes Amt, nemlich das Amt eines Waffenträgers ansehen,

den Königl. Degen verliehen, und Boleslaus solchen also in einem feyerlichen Zuge zum Zeichen seiner erhaltenen Königswürde vorgetragen. Man kann aber auch den Ausdruck reportavit der daselbst gebraucht wird, durch davon tragen erklären, wodurch die Stelle noch mehr für die damals vom K. Lotharn den Sachsen anerkannte Königswürde der Pohlen beweist. Hierzu kommt noch, daß die alten Schriftsteller des Mittelalters, wenn sie von den Reichsschwerde reden, vornehmlich aber auch die deutschen Staatsgesetze, und nahmentlich die goldne Bulle, wenn sie von dem Reichsschwerde spricht nicht den Ausdruck Gladius brauche, sondern Ensis. Hierzu kömmt noch, daß man in den angeführten nicht ausführlich die Handlung der Erzämter bemerkt findet, woraus erhellet, daß man diese Handlung der angeführten Könige nicht unter die Verrichtungen der Erzämter gerechnet, sondern als besondere Lehns-Ceremonielhandlung und als eine Merkwürdigkeit besonders aufgezeichnet hat, welche zugleich mit der Verrichtung der eigentlichen Erzämter geschehen und von den Königen nach Masgabe des

---

nicht im mindesten aber als eine Ausübung des Erzmarschallamts, daher irrt der Herr von Olenschlager, wenn er dieses auch als eine Ausnahme des Erzmarschall Amts annimmt, in seinen neuen Erl. p. 349 und 350.

mittlern Gewohnheit-Staatsrechts, nur als Zeichen der Verehrung der Majestät des Kaysers zu Anerkennung der verliehenen Königswürde verrichtet wurde.

§. 16.

Weitere Erläuterung.

Auch selbst aus der oben bemerkten Stelle des Otto von Freisingen, wenn man sie unbefangen ließt, und die angegebene Art des Vortragens des Schwerds nebst den Ausdrücken bemerkt, bestätigt die Erklärung dieser Handlungen: denn Otto sagt ausdrücklich: in signum subjectionis, ad decorem imperialis reverentiae, da es, wenn es blos eine willkührliche Bezeigung gewesen, solches mehr dem Kayser zu Ehren angerechnet seyn würde; hingegen wird es in der Stelle mehr als eine Verbindlichkeit des Königs von Dännemark angesehen, welche sich aus der erhaltenen Königswürde und aus der Art, selbige zu erhalten, leicht erklären läßt.

§. 17.

Auch siehet man gar keine Ursache, wenn Könige blos eine Ehre darinnen suchten, ein Erzamt zu verrichten, warum sie blos das Amt des Erzmarschalls verrichtet und sich nicht auch Beyspiele fänden von den Verrichtungen andrer

---

*) A. B. tit. 22. Dux Saxoniae imperialem ensem deferens, ingl. tit. 26. §. 3.

Erzämter durch auswärtige Könige *). Hierdurch hoffe ich einen und den andern Umstand gehoben zu haben, welcher gewöhnlich gebraucht wird, um zu zeigen, daß in den ältern Zeiten die Ausübung des Vortragens des Reichsschwerds von Seiten des Erzmarschals nicht in ungestöhrter Observanz gewesen sey, und ich habe dieses um desto mehr aus einander zu setzen gesucht, da selbst der gelehrte und um Geschichte und deutsches Staatsrecht so verdiente Maskov hierin noch die gewöhnliche Meynung hat.

§. 18.

Eine andre Art von Streitigkeiten.

Die andre Art Streitigkeiten in den ältern Zeiten in Absicht auf die Erzämter enstand öfters daher, daß wenn die Stadt oder die Pfalz, wo das feyerliche Hoflager gehalten wurde, in der Provinz eines mächtigen Herzogs oder eines Markgrafs lag, vornemlich auch, wenn es nicht in den Grenzen des eigentlichen Germaniens traf, diese sich die Ausübung dieses oder jenes Erzamtes anmaßten. Wir haben hiervon noch sehr deutliche Ueberreste in den selbst durch Ge-

*) Ich erwarte hier nicht Einwürfe in Absicht auf den König von Böhmen, oder in Absicht auf die Königl. Häuser in dem Churkollegio, wo die Verhältniße der Churfürsten eintreten.

setze begründeten aber nun erloschenen Erzkanzler-Aemtern von Trier und Cölln; indem jenem das Erzkanzleramt durch Gallien und Arelat, diesem aber durch Italien zustand. Auch zeigt sich dieses einigermaßen bey den Streitigkeiten über die Krönung, wenn solche in die Kirchen-Provinz des andern fiel; welches endlich durch Gesetze und den Vergleich von 1657 entschieden worden; und obgleich letzteres Recht nicht zu der Ausübung der Erzämter gehört, sondern vorlängst in dem Canonischen Rechte begründet ist, so zeigt es doch die Spuren von den Grundsätzen, welche man im Mittelalter zuweilen annahm *). Ein Streit dieser Art scheint jener zu seyn, welchen der Herzog Wenceslaus von Niederlothringen oder Brabant und Luxenburg bey der Krönung des K. Wenceslaus zu Aachen 1372 über das Vortragen des Schwerds

*) Mascovii origines officiorum Aulic. S. R. J. p. 20-25.

Malingrot de archicancell. Imp. Minist. 1656. 4. Jen. 1688. Auctor. per B. G. Struv. 1713.

A. B. Cap. IV. 4. welche für Cöln entscheidet.

Diarium Europaeum T. I. p. 948. Londorp. T. VIII. p. 12. ist auch bestätigt in den Leopoldinischen und Carolinischen Capitulationen s. Leopoldina art. 37. Joseph. art. 36. Carol. art. 111. und Leopold. II. art. III. §. 8.

gegen den Churfürst von Sachsen erhob; Er verlangte solches als Herzog von Brabant und Luxenburg; welcher Aachen als eine zu seinen Herzoglichen Schutz gehörige Stadt ansahe, weil die Herzoge von Brabant zuweilen unter den Nahmen Gladiatores imperii erscheinen, wie Mascov bemerkt *), welches aber wahrscheinlich ein eignes Recht war, welches mit den Rechten und Amte des Erzmarschalls nicht zu verwechseln war, noch ist. Vielleicht liegt aber auch der Grund zu diesem damahligen Verlangen der Herzoge von Lothringen darinnen, daß wir finden, daß Herzog Gottfried von Lothringen im J. 1065 zum Scutarius Heinrichs IV. **) bestellt ward, allein dies war ein eignes Amt eines Schildträgers, welches also die Herzoge von Nieder-Lothringen in der Folge nicht für ihre Anmaßung des Schwerd Vortragens anführen konnten. Auch erscheint dieser Grundsatz in den ältern Zeiten öfters; wovon sich auch in der Geschichte Otto I. ein Beyspiel mit dem Herzog von Lothringen Giselbert in Absicht der Erz-Kämmerer Verrichtung findet ***). Eine ähnliche Strei-

*) Origines Offic. aul. p. 40.

**) Freher in Not. ad Pet. de Andlo lib. II. c. 8. Contin Hermann. ad ann. 1065 Dux (Lotharingiae) Godfridus Scutarius regis, (Henrici IV.) electus est.

***) Wittechindus Monach. Annal. II. ed. Meibom p. 246. Lothariorum Dux Giselber-

tigkeit dieser Art erhob sich bey der Krönung Carls IV. zu Aachen, wo der damalige Herzog von Jülich das Sceptertragen dem Hause Brandenburg streitig machte, weil Aachen in seiner Clientel gelegen sey. Allein der Streit wurde für Brandenburg entschieden und Jülich nur die Haltung des Scepters bey Belehnungen mit feudis regalibus vorbehalten.

§. 19.

Anderweitige Erläuterung.

Ich muß zugleich zu Einleitung dessen, was ich in den vorigen gesagt, noch bemerken, daß der Herzog von Lothringen in Brabant, wahrscheinlich auf dieses Schwerdvortragen Anspruch gemacht habe, weil sich Spuren finden, daß diese Herzoge zugleich Marschälle im Königreiche Burgund waren, und so auch im Königreich Lothringen Spuren von einen eigenen Reichsbeamten erscheinen; indem der Herzog von Jülich als Kämmerer des Lothringischen Reichs aufgeführt wird. Dieser wollte nun, wenn Hoflager oder feyerliche Handlung innerhalb den Grenzen dieser Stadt vorging, den Deutschen Reichs-Erzbeamten nicht weichen; allein die Rechte der Letzten waren wichtiger, denn sie waren doch jederzeit Erzbeamte des Hauptreichs, nemlich Deutschlands, mit welchen die Lothringer und

---

tus ad cujus poteſtatem locus ille (Aqvisgranum) pertinebat omnia procurabat,

Burgunder verbunden waren, theils betraf es Hoflager und Feyerlichkeiten, welche in eigentlichen deutschen Reichsangelegenheiten gehalten wurden.

§. 20.

Gesetzliche Entscheidungen.

Diesen Arten von Streitigkeiten aber ist abgeholfen durch die goldene Bulle, besondere Verordnungen, Privilegien, Observanzen, oder auch Verträge in Absicht auf einzelne eintretende Verhältniße. So entschied Carl IV. *) ob er schon in der goldnen Bulle kurz vorher darüber gesetzlich verordnet, 1357 den Streit zwischen dem Herzog und Churfürsten von Sachsen, Rudolph II. und dem Herzog Wenceslaus von Luxenburg als Herzog von Brabant, über das Recht, das Schwerd den Kayser vorzutragen, mit Recht für das Churhaus Sachsen; und als 1413 der Streit von neuen anhob, Sigismund in diesem Jahre ebenfalls für Chur-Sachsen **).

*) Karls IV. Deklaration in Lünichs Reichs-Archive parte spec. II. Cont. IV. Abtheil. II. Abs. p. 185.

**) Ebend. p. 5.

Kap. III.

Von dem Verhältnis der Erz-Aemter zu den Churwürden und der letzteren zu jenen.

§. 1.

Man fragt nicht ohne Grund, warum sahe man von jeher, und siehet man noch selbst in dem praktischen Staatsrecht, das Erzamt als ein nothwendiges Erfordernis bey der Churwürde an?

Das letztere zeigte sich vorzüglich noch in den neuern Zeiten, ehe durch Abgang der Wilhelminischen Linie in Bayern der Streit zwischen Pfalz und Hannover über das Erzschatzmeister-Amt beendigt wurde, darinn, daß man es als einen Gegenstand ansahe, wegen dessen man den Kayser in der Kapitulation verpflichtete *). Allein in der Leopoldinischen ließ man dieses, nachdem die Bayersche Churlinie abgegangen und Churpfalz sein Erztruchses-Amt wieder erhalten, und Hannover nun das Erzschatzmeisteramt zu-

*) Cap. 1742. a. 3. §. 5. und Art. III. §. 3. Cap. Joseph. Sofort auch nach angetretener unserer Kayserl. Regierung davor seyn und bey dem Reichs Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig Lüneburg. Chur mit einem convenabeln und anständigen Erzamte versehen werde.

ßig wieder überkam, überflüßig wurde, mit Recht wiederum weg.

Was nun das Verhältnis selbst betrifft, so glauben einige Publicisten, vorzüglich noch aus den ältern Zeiten, daß das Churrecht von dem Erzamte abhänge *). Andere sehen beyde als verschiedene Rechte an, und nehmen an, daß das Churrecht nicht abhängig von dem Erzamte sey **).

§. 2.

Perioden dieses Verhältnisses.

Um die Frage über das Verhältniß der Erzämter zu der Churwürde richtig zu beurtheilen, muß man, wie ich glaube, die Zeiten unterscheiden; Ein anderes war das Verhältnis damals, als die Wahlstimmen noch bey den Hauptnationen Germaniens waren, welche sie durch ihre Herzoge und Fürsten ausübten; ein Anderes scheint es zu seyn seit den Zeiten Friedrichs I. nach der Trennung der großen Herzogthümer, und endlich ein anderes seit der goldenen Bulle, so daß man drey Perioden hierinne annehmen muß:

---

*) Joh. Heur. Trümmels Untersuchung von den Erzämtern 1745. S. 21.

**) Just Henning Boehmer (resp. Beckhof) vtrum electores vi archiofficiorum Imperatorem eligant 1746-

von Olenschlager neue Erläuterung der goldnen Bulle S. 40.

Die erste von der Entstehung dieser Reichs-Aemter bis zu den Zeiten Friedrichs I.

Die zweyte von da an bis zur goldenen Bulle.

Die dritte von dieser an bis zu den neuesten Zeiten.

§. 3.

Erste Periode.

In den ältern Zeiten war das Wahlrecht eigentlich ein Recht der Haupt-Völkerschaften in Deutschland, der Francken, Sachsen, Bayern und Schwaben, welche Heinrich I. wieder in eine genauere Verbindung brachte; dieses übten sie durch ihre Herzoge und Fürsten aus. So wie nun an dem Fränkischen Hofe, die höchsten Hofbeamten, die Räthe und Minister des Königs und zugleich die Vertreter der Völkerschaften waren, so war es auch der Fall in Deutschland. Die Lehnsverhältniße verbanden sie nicht blos zu Kriegs- sondern auch zu Ehrendiensten, so vereinigten sich die höchsten Hofämter, die Aemter der Räthe der Könige, und die Stellvertretung der Nationen in einerley Personen. Hier war also gewissermaßen Vor-Wahlrecht, welches sie im Nahmen ihres Volks ausübten und Reichsamt zwar in einer Person vereinigt, aber sie hiengen nicht von einander so ab, daß sie nicht hätten getrennt werden können. Indessen scheint die Politik der Könige sowohl als vorzüglich auch der erstern Fürsten des Reichs, der Herzöge, diese Verbindung nach und nach enger gemacht zu haben,

um

um ihren persönlichen Einfluß bey der Reichsregierung zu verstärken, zumal da diese Fürsten durch die Prätaxation und Vorwahl soviel Gewicht erhielten. Das Herkommen befestigte dieses Band und deshalb war man so eifersüchtig auf diese Reichsämter, wenn ein anderer als der, für den das Herkommen sprach, sie ausüben wollte. Diesem nach kann man nicht ohne Grund annehmen, daß die Reichsämter älter sind, als das eigene und ausschließliche Wahlrecht der Herzoge.

§. 4.

Zweyte Periode.

Durch die in den vorigen bemerkte Denkart und Politik und durch andere wichtige Veränderungen hatte sich die zweyte Periode in diesem Verhältniß gebildet. Es war durch die Prätaxation und Vorwahl nach und nach die Königswahl von den Völkerschaften oder vielmehr den sämtlichen Fürsten in die Hände der Herzoge und der drey Erzbischöfe als alte geistliche Erzfürsten gekommen. Friedrich I. nahm mit den großen deutschen Herzogthümern die bekannte wichtige Trennung vor, denn nach dem Falle Heinrich des Löwens wurden die Herzogthümer Bayern und Sachsen getrennt; und von den letztern außerdem noch Westphalen weggenommen. Diese Handlung Friedrichs I. war es warscheinlich, auf

welche der Sachsenspiegel, das Weichbild und der Schwabenspiegel deuten *).

Nun fiel auch in Absicht der hohen Reichsbeamten eine Aenderung vor. Nur die Herzoge von Sachsen behielten ihr Erzmarschalamt; das Erztruchsesamt blieb dem vornehmsten Fürsten in Franken, dem Pfalzgrafen; Das Erzschenkenamt, welches zuvor Bayern verwaltete, kam an Böhmen, und das Erz-Kämmerer-Amt, welches die Herzoge von Schwaben ausgeübt, an Brandenburg. Diese Fürsten neben den drey alten geistl. Erzfürsten, welche aus den Zeiten des vorzüglichen Ansehens der fränkischen Nation und wegen ihres geistlichen Primats in dem Ostfränkischen Reiche, und dem Herzoge von Sachsen, diese hohen Reichsämter hatten, und in dieser Rücksicht an die Stelle der alten Herzoge traten, hielten sich nun auch zur ausschließlichen Wahlstimme berechtiget, theils weil sie an die Stelle der alten Herzoge traten, theils wegen der erhaltenen Reichsämter, und auch weil sie bisher Theil an den Wahlen, vor der Trennung der großen Herzogthümer, wiewohl nicht mit solchem Rechte wie die alten Herzoge gehabt hatten **). Wahrscheinlich aber legte man da-

---

*) Sächß. Landrecht nach dem Cod. Quedlinb. Art. CXLIV. Weichbild Art. VII. und das Schwäbische Landrecht in dem Lahrisch-Senkenberg. Corp. Jur. med. aevi. bey dies. Vorfalle.

**) Wir finden, daß anfänglich die damals noch

mals so viel Gewicht auf das Reichsamt, weil die neuen Erzfürsten darauf vorzüglich den Grund zur ausschließlichen Wahl bauen konnten; und seitdem scheint man das Wahlrecht im Mittelalter in mehrerer Abhängigkeit von dem Reichs oder Erzamte betrachtet zu haben. Dahin bezieht sich die Stelle Alberts von Stade in dem Jahre 1240 *) welcher sagt: der Pfalzgraf wählt, als Truchses, und der Herzog von Sachsen als Marschall, der Marggraf von Brandenburg als Kämmerer.

Indessen erhellet doch aus dieser Stelle auch, daß man ein Reichsamt haben konnte ohne das Wahlrecht, wozu vorzugsweise deutsches Indigenat nöthig war; denn Albert fügt **) hin-

übrigen alten Erzfürsten, Maynz, Trier, Köln und Sachsen sich mehr zusammen hielten. Dieses zeigt sich vorzüglich in der Geschichte Heinrichs VI. Diesem widersetzten sich vorzüglich die vier alten Erzfürsten, als er die Wahlfreyheit aufheben und das Reich seinem Hause erblich machen wollte, obgleich schon zwey und funfzig Fürsten in das Verlangen Heinrichs gewilliget.

*) Kulpisii Scriptor p. 313. Palatinus eligit, qua dapifer est, Dux Saxoniae quia Marschalcus et Margravius de Brandenburg quia Camerarius.

**) Rex Bohemiae qui pincerna est non eligit, quia non est Teutonicus. ibid.

zu: der König von Böhmen ist Schenke, wählt aber nicht, weil er kein Deutscher ist *).

§. 5.

Dritte Periode.

Die dritte Periode dieses Verhältnißes rechne ich von der Verordnung der goldenen Bulle an. Diese erklärt das Wahl- oder Churrecht für ein auf dem Lande ruhendes und davon abhangendes Recht **). Ja sie scheinet einen bis dahin schon allgemein angenommenen Grundsatz zu bestätigen. An jenen Grundsätzen, daß die Chur auf dem Lande ruhe, und dann schon vor der G. B. als Meynung galt, und in der goldnen Bulle nun gesetzlich bestetigt wird, hatte wahrscheinlich die allmählich entstandene Erblichkeit vorzüglichen Antheil. Durch diese Bestimmung der G. B. aber wird auch zugleich entschieden, daß die Chur nicht abhängig von dem Erzamte sey.

§. 6.

Widerlegung eines Einwurfs.

Gegen diesen Satz kann auch nicht der Um-

---

*) In der Folge hat sich dieses geändert, welches aber nicht hieher gehört.

**) C. 7. §. Sane generaliter longe lateque est publicum et quasi per totum orbem notorie manifestum, regem Bohemiae, Palatinum Rheni, Ducem Saxoniae, Marchionem Brandenburgensem virtute regni et principatuum suorum in electione regis Romanorum vocem et locum habere.

stand angeführt werden, daß man in den Titeln der Churfürsten, das Erzamt vor dem Churtitel finde, sondern die Ursache hiervon ist höchstwahrscheinlich, weil der Titel des Erzamtes von den Churfürsten eher geführt worden als der Titel Churfürst, welchen die deutschen Erzfürsten später zu führen anfiengen, so zeigt dieses die Sächsische Geschichte. Herzog Rudolf I. von Sachsen, schrieb sich in den Urkunden nur noch Erzmarschall, aber Rudolf II, nennt sich in einer Urkunde von 1369, worinn er seinen Brüdern und Vettern Altstedt überläßt, Churfürst *). Indessen findet man, so viel bis jetzt bekannt ist, dieses nur in dieser einzigen Urkunde. Von dem Herzog Wenceslaus findet man es nicht, Rudolf III. aber braucht ihn erst gewöhnlich. Beyde Titel aber stehen deshalb zuerst, weil sie die beyden vorzüglichsten sind, daher wenn auch der Titel Herzog älter ist, so mußte er doch der hohen Würde Churfürst, und dem mit der Churwürde in genauer und unzertrennlicher Verbindung stehenden Erzamte, nachstehen.

§. 7.

Resultate.

Als sehr genau und eng verbundene Dinge aber sahe man beydes von jeher an, weil die

*) Reinhard de officiis Im. Sax. Sect. I. p. 94.

Fürsten, welche die Churrechte hatten, die hohen Reichsämter wegen ihres Einflußes in die Reichs- und Regierungs-Angelegenheiten, wovon nach entstandenen herkömmlichen und erblichen Churrechte mehreres von dem Churrechte abhängig wurde, kannten und behaupten wollten. Selbst die goldene Bulle welche größten Theils schriftliche Sammlung des Reichsherkommens ist, betrachtet die Churrechte und Erzämter immer in diesem genauen Verhältniß und stellt sie daher immer verbunden zusammen, jedoch gewöhnlich also; daß sie das Erzamt dem Wahl und Stimmrecht nachsetzt, und so wie die Chur an das Land bindet *) und sie siehet bey dieser Stellung unstreitig auf die Wichtigkeit, nicht auf die historischen Verhältniße dieser Rechte.

§. 8.

Aus diesen erhellet nun, warum jederzeit bey

---

*) A. B. a. 20. Cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores Jus et vocem in electione regis Romanorum cum jure hujusmodi, nec non officiis dignitatibus et iuribus aliis eis et cuilibet annexis et dependentibus ab iisdem adeo coniuncti et inseparabiliter sint uniti, quos Jus vox officium et dignitas alia quoque jura ad quemlibet principatum eorundem spectantia — — principatuum praedictorum cum iure et voce electionis ac officio.

der Errichtung einer neuen Chur, die neuen Churhäuser sehr eifrig ein Erzamt gesucht. Mehrmals hat es den Kayser und Reich sehr beschäftiget, diesen Umstand zu berichtigen, um ein für die Würde eines Churfürsten anständiges und schickliches Erzamt zu finden, wodurch doch auch zugleich keines der andern schon vorhandenen in ihren Rechten und Verrichtungen gestöhrt werde. Mit welchem Eifer vorzüglich auch das Braunschweigische Churhaus dies betrieb, zeiget der beträchtliche Preis, welchen dieses Haus auf die Ausfindung eines neuen Erzamtes setzte.

§. 9.

Gründe der genauen Verbindung zwischen beyden.

In dieser engen und genauen Verbindung, welche man in allen diesen Perioden zwischen dem Erzämte und der Churwürde bemerkt, liegt ein Hauptgrund, warum bey Errichtung einer neuen Chur, stets so eifrig darauf bedacht wird, auch ein Erzamt zu erhalten. Dieses zeigte sich nicht nur bey der vormahls gestifteten achten Chur, welche für Chur-Pfalz errichtet wurde, sondern auch bey der neunten für Braunschweig-Lüneburg.

Hierzu kommen außerdem noch die Verhältniße in Absicht des hohen Reichs-Ceremoniels bey der feyerlichen Krönung und selbst der Einfluß, welchen eines und das andere auf die Staatsverwaltung hat.

§. 10.

Erläuterungen.

Ich bemerke hier das Reichs-Erz-Canzler-Amt, welches man zwar mehr als eine Art von Reichsstaats-Amt als blos als Reichshofamt betrachten kann; allein ein Reichs-Erz-Amt ist und bleibt es, welches noch durch den Reichs-Vice-Canzler so thätig in der Reichsregierung und sonst ist, und dieses so thätige und der Reichsverfaßung so nothwendige Erzamt war unstreitig die Ursache, daß Chur-Maynz allein von den drey geistlichen Churfürsten bey der gegenwärtigen großen Veränderung übrig blieb, und erhalten, auch für seine Standesmäßige fernerweitige Existens bey den Sekularisationen Sorge getragen werden mußte.

§. 11.

Ich bemerke ferner den wichtigen Antheil, welchen der Reichs-Erzmarschall theils in Absicht wichtiger Theile der Staatsverfaßung, theils des Polizey- und Reichs-Kriegswesens hat, und welche derselbe theils durch seinen Gesanden bey dem Reichstage und feyerlichen Conventen, theils durch den Erbmarschall ausübte. Wer kennt nicht den Antheil an dem Direktorium auf dem Reichstage, durch das Recht der Ansage und die Umfrage durch die Abfragung der Maynzer Stimme selbst, und durch das Directorium bey Erledigung des Stuhls zu Maynz oder sonstiger Hinderniße auch bey Abwesenheit und

Krankheit des Maynzischen Directorialgesanden, durch das Recht in den Fürstenrath einzuführen, durch seine Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt auf Hoflagern und bey der Reichsversammlung. Wem ist das Churſächß. Reichs-Vikariat unbekannt, welches vorzüglich von den Reichs-Erz-Marschallamt herzuleiten ist; wer kennt nicht die vorzüglichen deshalb auszuübende Rechte in Absicht der Reichs-Regierung und selbst in Absicht der Fortsetzung des Reichstags. Ich will nicht noch das Reichs-Kriegs-Commando bemerken und die Kriegs-Polizey in dem Reichsheere, weil dieß bey unserer Kriegsverfaßung nicht leicht in Ausübung kommen möchte, ob es gleich dem Rechte nach bestehet *).

§. 13.

Auch verdient hier bemerkt zu werden der Antheil, welchen die Erzämter sämtlich durch ihre Erzbeamten an den Lehns-Ceremonien und andern Reichshoffeyerlichkeiten nehmen, nnd weshalb selbst in der Kapitulation Verorduungen gemacht sind. Doch ich habe dieses hier nur Erläuterungsweise und als Belege angeführt, aber nicht um diese Gerechtsame umständlich ab-

*) Mehreres über diese sämtlichen Gerechtsamen des Reichs-Erz-Marschalls s. in meiner Churſächß. Staatskunde 1787. S. 186. u. f.

zuhandeln, welches für das deutsche Staatsrecht gehört. *).

§. 13.

Diese wesentliche Verbindung zwischen der Churwürde und dem Erzamte, und daß man sie jederzeit als nothwendig ansahe, wird nun auch dadurch mit bestätigt, daß man in den bisherigen Fällen neuerrichteter Churwürden, so eifrig um ein Erzamt sich bemühete und darnach strebte. So geschahe dieses bey der am Westphäl. Frieden für Pfalz errichteten achten Chur **) und obschon in den Westphälischen Frieden selbst nichts über ein neues Erzamt verordnet worden, so wurde doch in dem Exekutions-Receß von 1650 ***) Pfalz der Titel und das Wappen seines vormahligen Erzamtes vorbehalten, bis ein neues errichtet seyn würde, welches auch in dem

*) Capitul 1619. Art. 3. §. 23. u. Capitul 1658 (ex monito Sax.) Art. 3. §. 24. sollen dem Hofmarschall in seinen zukommenden und vom Erzmarschall-Amt dependirenden Amtsverrichtungen durch unsere Landesregierung oder andern kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

**) Inst. P. O. Art. 4. §. 5.

***) Corp. Jur. publ. p. 864. §. 25. Ed. Homm.

Erzschatzmeisteramte erfolgte *), welchem man bey der Krönung das Auswerfen der Krönungsmünzen und bey der Proceßion das Vortragen der Kayserl. Krone anwieß. Es wurde auch ein Erbamt errichtet, und 1653 die Grafen von Sinzendorf von Pfalz damit beliehen. Daß man nicht sogleich in dem Westph. Frieden das Erzamt mit errichtete, davon liegt wahrscheinlich der Grund darinn, daß man zuvörderst die Chur-Angelegenheit in Ordnung bringen und die Erzamts-Angelegenheiten als ein sich auf die ganze eigene innere Verfaßung beziehenden Gegenstand und bey welchen mancherley Streitigkeiten zu besorgen waren, welche den Abschluß des Friedens aufhalten konnten, von den Friedensschluße selbst absonderte; vielleicht beabsichtigte man auch zugleich dabey, daß man die auswärtigen Mächte, welche bey dem Frieden mitwirkten, von der weitern und zu vielen Einmischung in die innern Reichsangelegenheiten, so viel es möglich, und die Umstände erlaubten, abhalte. Eben dieses beweist auch das Beyspiel von Braunschweig Lüneburg als 1708 endlich die neunte Churwürde diesem Hause verliehen und selbiges den 7. Sept. in das Chur-Collegium eingeführt wurde, welches sogleich als 1708 nach der Bayerschen Achtserklärung Churpfalz sein altes Erzamt, das Erz-Truchseß-Amt wieder erhielte, das bisherige

*) v. Meyer Acta Execut. Pac. West. T. I. p. 203. T. II. p. 107. 726. 827.

Churpfälzische Erzschatzmeister-Amt suchte und 1710 den 12. April damit beliehen wurde, und als im Badenschen Frieden, Bayern wieder in seine Churwürde und Erzamt eingesetzt wurde und Churpfalz nunmehro seine Erzschatzmeisterstelle wieder in Anspruch nahm, so führte doch Braunschweig Lüneburg zugleich mit Churpfalz den Titel des Erzamtes fort *) und bemühete sich durch Aussetzung eines ansehnlichen Preißes ein neues anständiges Erzamt ausfindig zu machen, so wie auch der Kayser in der Capitulation sich verpflichtete, daran zu seyn und bey dem Reichs-Convente nachdrücklich zu befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenabeln und anständigen Erzamte versehen würde **).

§. 14.

Das vorzügliche Ansehn derselben ist auch eine Ursache des eifrigen Bestrebens darnach.

Eine andereweitige Ursache warum man diese Erz-Aemter bey der Gelangung zu einer neuen Chur so eifrig suchte, scheint auch das vorzügliche Ansehen der Erzämter zu seyn, welches sie seit ihrer Entstehung hatten, und behaupteten, und

*) Capitul. Carl VII. in prooemio und derer Erzschatzmeister.

**) Capit 1742. art. 3. §. 5. u. Josephina art. 3. §. 3.

welche sich durch das Herkommen fortpflanzte; welches sich vorzüglich auch mit auf die engere und genaue Verbindung gründete in welchen das Wahlrecht mit den Reichshofämtern stand.

Kap. IV.

Von den Eigenschaften eines neuen Erz-Amtes und worauf bey der Prüfung der Vorschläge Rücksicht zu nehmen.

§. 1.

Erste allgemeine Vorsichtsregel.

Bey den zu Errichtung eines oder mehrerer neuen Erzämter geschehenen oder noch zu thuenden Vorschlägen darf man nicht außer Acht lassen: daß es nicht ganz willkührlich sey, welche Ideen man dazu angebe; daß es nicht hinreichend sey, nur eine Art von Amte oder Verrichtung dazu angegeben zu haben, sondern daß mehrere Verhältniße dabey zu beobachten und verschiedene Eigenschaften erforderlich sind. Um daher diese unzweckmäßigen Vorschläge zu vermeiden, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten:

§. 2.

Zweyte Vorsichtsregel.

Man gehe nicht zu den alten abendländischen und sogenannten Römischeu Kayserhöfen, indem die Verfaßung des alten Römischen Reichs andre Aemter veranlaßte oder nöthig machte, als

die Deutsche erforderte, und manche nach den deutschen Einrichtungen zu den untern oder niedrigen Aemtern gerechnet werden können, welche für einen Churfürsten des Reichs nicht anständig genug geachtet sind *).

§. 3.

Dritte Vorsichtsregel.

Das Orientalisch-Griechische Kayserthum und der Hof deßelben kann eigentlich eben so wenig zweckmäßige Vorschläge liefern, ob schon nicht zu leugnen ist, daß Karl der Große und der deutsche König und Kayser Otto III. an ihren Höfen manches von den griechischen Cerimoniel angenommen und daher allenfalls eher noch ein aus denselben entliehener Vorschlag mit in Erwägung kommen könnte; indessen gründen sich jene Aemter und Einrichtungen doch auf die Verfaßung dieses Reichs, und es würden also höchstens nur diejenigen in Erwägung kommen können, welche von diesen an dem Carolinischen oder Ottonischen Hofe eingeführt gewesen.

§. 4.

Was man eher wählen könne.

Ehe kann man aber dasjenige an den Fränkisch-Merovingischen und Carolingischen Hofe, von dessen Verfaßung und Cerimoniel uns Hink-

*) Gutherius de officiis domus augustae 1672.

mar Nachrichten giebt, benutzen, was ursprünglich Fränkische und also deutsche Einrichtung wäre *).

§. 5.
Ideen aus dem Mittelalter und Landes-Erbämtern.

Eben so kann die Geschichte des Mittelalters, die Erbämter der einzelnen deutschen Lande und Provinzen zu Auffindung solcher Ideen und deren Erläuterung uns Gelegenheit darbieten. Worinn das Erz-Admiral-Amt, das Amt des Feyerkleider-Aufsehers, des Vorschneiders in Absicht des erstern und das Schildherrn-Amt in Absicht beyder Belege giebt.

§. 6.
Aus dem Ungarischen und vormahls Pohlnischen Hof-Cerimoniel.

Auch das Ungarische und vormahlige Pohlnische Hof-Cerimoniel können zu Ideen solcher Erzämter Stoff geben, da sich daßelbe im Mittelalter großentheils nach dem deutschen Hof-Cerimoniel gebildet, und darinn manches sich erhalten hat, was in dem Deutschen verlohren ge-

---

*) Hincmari Remorum Archiepiscopi ad Episcopos quosdam Franciae epistola de ordine palatii. ap. Du Chesne T. II. 491. auch in Joh. Heinrich Drümels geschichtsmäßige Abh. von Grossenschal. Nürnb. 1751. 4.

gangen. In dem Ungarischen findet man einen Kronenhüter und in dem vormaligen Pohlnischen einen Kron-Vorschneider von Pohlen nnd auch einen Vorschneider von Lithauen *) wiewohl sich von dem Vorschneider auch Spuren in der deutschen Geschichte finden, wie ich vorhin bemerkt.

§. 7.

Von den Eigenschaften eines solchen Vorschlags.

Was nun die Eigenschaften selbst betrifft, worauf man bey der Wahl eines Vorschlags zu einen neuen Erzamte Rücksicht zu nehmen hat, so ist soviel möglich, zwar darauf zu sehen, daß es in der alten deutschen Kayserhofverfaßung begründet sey, es sey nun blos als Antiquität oder in Absicht gewißer vorhandenen Spuren und Verhältniße. Indeßen glaube ich, kann man diese als eine der erläßlichen Bedingungen ansehen, denn es kann durch die gegenwärtige Verfaßung ein Erzamt wichtig werden, obgleich nicht zu leugnen ist, daß es auch um desto mehr Widerspruch finden kann, wenn es gegen eine oder die andere auch nur entfernteste Gerechtsame eines deutschen Fürsten ist oder zu seyn scheint.

§. 8.

Erste Erforderniß.

Wichtiger aber ist das Erforderniß, daß es nicht

*) S. Toze Staatskunde II. S. 836.

nicht einem schon vorhandenen Erzamte gerade- zu im Weg trete, wenn es einerley Gegenstand betrifft, oder im wesentlichen einerley damit ist.

§. 9.

Zweytes Erfordernis.

2) Daß es auch unter keinen schon vorhandenen Erzamte mit begriffen sey, wenn auch gleich das Erzamt der Sache und dem Namen nach ein anders ist.

§. 10.

Drittes Erfordernis.

Und daß es 3) keinem der schon vorhandenen Erzämter untergeordnet und unterworfen sey.

§. 11.

Viertes Erfordernis.

Auch darf 4) dabey nicht der Fall eintreten, daß ein deutsches Fürstenhaus schon damit beliehen, wenn es auch solches gegenwärtig nicht mehr ausübt.

§. 12.

Fünftes Erfordernis.

Es muß 5) auch der Würde eines Churfürsten des Reichs angemeßen seyn, und zwar sowohl das Amt selbst als auch deßen Verrichtungen bey den feierlichen Gelegenheiten wo es verrichtet wird.

§. 13.

Sechstes Erfordernis.

Daß es 6) wenigstens einigermaßen Bezug auf die gegenwärtige Verfaßung haben müße, wird man wohl nicht als vorzüglich Erfordernis ansehen, da gegenwärtig deßen Ausübung mehr zur Verherrlichung der Feyerlichkeit durch Darstellung der Pracht und der Größe des Kayserhofs, besonders nach dem Cerimoniel des Mittelalters dient, ob ich gleich sehr wohl weis, daß diese Ehrendienste auf Lehnsverhältniße hindeuten, welche aber doch auch in unsrer Verfaßung noch wichtig sind.

Kap. V.

Von den geschehenen Vorschläger zu neuen Erzämtern und zwar 1) von dem Erzpanner-Amt.

§. 1.

Von den Vorschlägen überhaupt.

Seit Errichtung der neunten Chur, vorzüglich aber während der Zeit, daß Hannover und Pfalz sich über das Erzschazmeister-Amt stritten, setzte Hannover ansehnliche Prämien auf die Erfindung eines neuen Erzamtes, bey welcher Gelegenheit viele Vorschläge zu neuen Erzämtern erschienen. Manche suchten sie, wie ich oben bemerkt *) an dem Constantinopolitanischen

*) S. 7.

Hofe, manche bey dem Fränkischen, noch andere anderswo auf *). Da mehrere Vorschläge dieser Art fast ganz vergeßen sind, und gegenwärtig wahrscheinlich wegen mehrerer neuer entstehenden Churen dergleichen Untersuchungen wieder nöthig werden könnten, so will ich die vorzüglichern hier darstellen, selbige prüfen und einige eigene Ideen beyfügen.

§. 2.

Streit über das Erzfähndrichsamt.

Ein Hauptvorschlag, gleich bey Errichtung der neunten Chur, war das Erz-Fähndrichs-Amt.

Die Idee des Erzfähndrichs oder Erzpanneramts des Reichs war schon der Gedanke des siebenzehnten Jahrhunderts. In dem Bestätigungsschreiben der Braunschweigischen Chur von 1692. sagt K. Leopold I. „und weilen ferner bey jeder Chur ein gewißes Reichs-Erz-Amt und Reichs-Insigne gewidmet, so

*) Europäisch. Herold. I, p. 313.
Electa Jur. publ. T. XV. 991. T. XVI. 55.
Cortreji observ. de nono electoratu findet sich in seinem Corpore Jur. publ.
D. Franke Triscamerarius S. I. R. hat auch von einigen geschehenen Vorschlägen gehandelt.
Novellae litterariae Francofurtenses, d. a. 1743. N. 91. 94. 98. 99. 105. et de a. 1744. N. 73 et 74.

ist wegen jenes das Amt des Reichs-Erz-Pannerherrn und zu diesem die Reichsfahne von uns allen gnädigst beliebt worden *).

Von dieser Stelle her rührt es wahrscheinlich, daß Struv behauptet, Braunschweig sey wirklich damit beliehen worden, welches aber der H. G. R. Pütter leugnet **).

§. 3.

Chursächsischer Widerspruch.

Es widersetzte sich dem Erzfähndrichs- oder Erzpanneramte Chursachsen als Erzmarschall und wegen seines Erzmarschallamts; vornehmlich aber auch Würtenberg ***).

---

*) Struve Prudentia Juris publ. 1722. p. 421.

**) Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie III. S. 890. wo er sagt: und da nichts desto weniger an 9/19 Dez. 1692 die öffentliche Belehnung über die neunte Chur, jedoch ohne des Erzamts zu gedenken.

***) Ueber des Reichs-Erzpannerherrn-Amt. Wetzlar 1785.

Von den Erzfähndrichsamte und den Streitigkeiten darüber s.

Obrecht de vexillo imperii. Argentorat. 1726.

Joh. Mich. Weinrich Monumenta politico historica de vexillis et vexilliferis. Jenae 1741.

Ph. W. H. Lynker de Lytzenwick de vexillis et de S. I. R. Vexilliferis. Erf. 1730.

§. 4.
Chursächsische Gründe.

Um die Gründe dieses Hauses gehörig kennen zu lernen, müßen wir in die Alterthümer der

---

J. C. Weinland de vexillo imperii primario.

Kurze Deduction den Unterschied des Reichspaniers und der Reichssturmfahne betreffend. (von G. W. v. Leibnitz) und Caſſander Thucelii Elect. G. J. R. p. 130 - 152. und in Lünichs Grundveste Europ. Potenzen Gerechtsame. p. 574 584.

Die Schrift vou Leibnitz steht auch in dessen Opp. T. IV. P. III. 503. ſ. t. brevis deductio ſiſtens discrimen, quod intercedit inter vexillum ſ. Bannerium imperii et vexillum conflictus Virtenbergicum.

Gründliche Deduction, daß dem Hochfürstl. Hause Würtenberg das Reichs-Pannier- oder Reichsfähndrichs-Amt, Prädikat und Insigne, schon von etlichen Seculis her, rechtmäßig zustehe, und daher ohne Kränkung derselben keinem Chur oder Fürst erst neuerlich verliehen werden könne. Mit Beylagen de Lit. A. bis Q. Stutgard 1693. (ist von Joh. Georg Kulpis) s. auch Thucelius p. 152 - 234. und Lünich a. a. O. 584 - 621.

Hannöversche gründliche Beantwortung auf die Deduktion, daß dem Hochfürstl. Hause Würtenberg das Reichspanier- oder Reichs-

Kriegs- und Lehns-Verfaßung in Deutschland zurück gehen. Wir finden in dem Mittelalter in Deutschland mehrere Fahnen bey dem Reichsheere:

1) Das Reichshauptpannier.

2) Die Reichsrennfahne, welches man gewöhnlich als die Fahne des Fußvolks ansieht.

3) Die Reichssturmfahne, welche man als die Fahne für die Reuterey annimmt.

4) Die St. Georgenfahne.

5) Die Blutfahne, welche bey Belehnungen und bey Trauerzügen gewöhnlich war.

6) Außerdem noch Provinzial und Städtische Fahnen.

Fähndrich-Amt, Prädikat und Insignien schon von etlichen Seculis her rechtmäßig zustehe. (von Leibnitz) s. Élect. Jur. publ. curiosa p. 68.

Crusius annales Sveviae. III. 11.

Wechselschriften von Reichspannier in sich haltend einen Beweis zwischen denselben und der Wirtenbergischen Sturmfahne, dann ferner die Hochfürstl. Würtenberg. Deduction samt deren Beantwortung auch dazu gehörigen Belegen. Gedruckt 1694. 4.

Auch gehören noch hieher: Caff. Thucelii Electa I. P. T. XV. 529-772. T. XVI. 256, 332-502, 849-910.

§. 5.

Chursachsen widersprach dem Erzpanneramt wegen des Reichshauptpanniers und der Reichs-Rennfahne, vornehmlich aber wegen des erstern. Zweckwidrig würde es seyn von diesen Fahnen hier ausführlich zu handeln. Nur bemerke ich, daß man das Reichshauptpannier nicht mit der Reichs-Sturm- und Rennfahne verwechseln müße, wie sonderlich in Absicht der Sturm-Fahne Würtenberg in jenen Streitigkeiten that.

§. 6.

Das Reichshauptpannier gehörte von jeher dem Erzmarschall, dieses wehete, wenn der deutsche König und Kayser selbst in das Feld zog, unter ihm wurde gespielt und geblasen, und die Kriegspolizey und Kriegsgerichtsbarkeit unter demselben ausgeübt; denn die Reichsgesetze und ältern Satzungen sagen ausdrücklich, daß der Erzmarschall die Kriegs-Justiz, Schwerd und Regiment führt. War der Erzmarschall nicht in Person zugegen, so vertrat seine Stelle auch hierinn der Erbmarschall, und dann ließ auch er das Reichshauptpannier wehen; war aber der Erzmarschall selbst zugegen, welches meist nur geschahe, wenn der König und Kayser selbst im Felde war, so hatte der Erbmarschall die Reichs-Rennfahne *).

*) So heißt es in einem Schreiben Churfürst Johann Friedrichs von Sachsen in dem Europ. Herold I. 251.

§. 7.

Von diesem Sächsischen mit dem Erzmarschallamt verbundenen Hauptpannierrechte finden sich auch sowohl ältere als neuere Spuren; unter Friedrich I. verwaltete Ernst von Calentin

---

Wo der Kayser oder König selbst zu Feld ziehen, und alsdann die Reichshauptfahne fliegen würde, daß alsdenn du Wolff von Pappenheim solche Hauptfahnen führen, und dich davon nicht dringen laßen sollest, auch nichts desto weniger Fleiß fürwenden, daß uns darneben des Reichs Rennfahne, auch gelaßen. Könnt es aber nicht erhalten werden, so sollet ihr daran seyn, daß dem v. Pappenheim die Hauptfahne bleibe. Solches wollet euch auf berührten Fall von unsertwegen, da der Kayser oder König selbst zu Feld ziehen würden, also gänzlich halten. So würdest auch, du Wolf von Pappenheim, alsdenn von unsertwegen, das Erb-Marschall-Amt auch die Gerechtigkeit, so darzu gehören, wohl zu üben, und davon nichts zu entziehen laßen: wo aber weder der Kayser noch König würden zu Feld ziehen, und also des Reichs Hauptfahne nicht fliegen, so wollet euch darum nicht annehmen, doch mit allen Fleiß daran seyn, daß dem von Pappenheim gleichwohl des Reichsrennfahne zu führen gestattet werde, und ihr mögliche Fürwendung thun, daß uns an unser Gerechtigkeit nichts entzogen werde.

in Abwesenheit des Erzmarschalls das Obristfeldmarschallamt. Unter Heinrich VI. und Philipp findet man Heinrich von Calendin in dieser Stelle. Unter Friedrich II. erscheint Friedrich von Calendin zu Pappenheim; unter Ludwichen Rudolf zu Pappenheim *); unter Carl IV. Heinrich

---

*) Alles dieses erhellet aus einem archivalischen Bericht, welchen die Gebrüder Wolf und Andree von Pappenheim auf Erfordern an den Churfürst von Sachsen, Johann Friedrich als Erzmarschall abgestellet und welche in den Europ. Herold I. 251 und 252 sich befindet; Als oft ein Römischer Kayser oder König in eigener persohn zu felde oder über Bürg gen Rom gezogen, da haben unsere Voreltern das Obrist-Veldmarschall-Amt ohne männigliches irrung allzeit in Abwesen eines Churfürsten zu Sachßen, als Erbmarschallche, verwaltet, sonderlich aber bey Kayser Friedrichen dem Ersten, Ernestus von Kalendin, unser lieber uraltvar. Bey Henrico den VI. und Philippo, Henrich von Khalendin, genannten Ernsten Sohn; bey Friedrico dem II. Friedrich von Khalendin zu Pappenheim, des nächstgemelden Sohn; Bey Kayser Ludewichen Rudolph zu Pappenheim, bey Kayser Carl den IV. Henrich zu Pappenheim. Bey Kayser Sigmunden im Schweizer- und Türkenzuge, unser aller Uhranherr, Haupt zu Pappenheim und seinen Söhnen Heinrichen und Rudolphen. Hernach

zu Pappenheim. Eben so unter Sigismunden und Friedrich III. Alle diese führten in Abwesenheit des Erzmarschalls das Obristfeldmarschallamt unbeschadet des Erbmarschall-Amtes, und also auch das Hauptpannier und die Reichs-Rennfahne *).

---

in Friedrich des 3. Romzug Henrich zu Pappenheim, und folgend vor Neuß Siegmund zu Pappenheim. Und dieweil dies Marschallamt die Gerechtigkeit gehabt, daß niemand hat bedürfen in Feldlagern, denn allein unter des Marschalls Panier spielen, davon er sein Gefäll gehabt, und aber solches hochgemelder K. Sigmund christlich erwogen, hat er in den Türkenzug angeregt spielen abgeschafft und dafür dem Marschall mit jährlichen zweyhundert gülden eingeld, auf der Stadt Nörlingen Ammanamtgeld, und darzu die halbe Judensteuer zu Nürnberg, verschrieben, welche der älteste und würkliche Erb-Marschall noch zu genießen hat.

*) S. auch Doederlein Matthaeus a Pappenheim enucleatus illustratus et continuatus d. i. historische Nachricht von dem uralten hochpreißl Haus der Kayserlichen und des Reichsmarschall von Kalatin und den davon abstammend Reichs-Erbmarschalln Herrn und Grafen zu Pappenheim. Schwabach 1739. 4. an einigen Orten, sonderlich auch p. 88. Dieser Mathaeus a Pappenheim schrieb 1495 vom Ur-

§. 8.

Was den K. Sigismund betrifft, so findet man, daß er 1423 dem Erbmarschall von Pappenheim befiehlt das Reichs-Pannier aufzuwerfen *), und von des Kaysers und Reichs wegen

sprung des Geschlechts der Reichs-Erbmarschälle von Calentin und Pappenheim, das Werk selbst erschien aber erst 1554. zu Augsburg und ist sehr selten. Einen Auszug davon giebt Hund im Bayerschen Stammbaum p. 471 unter v. Pappenheim, s. auch Ludwich Erl. d. goldn. Bulle II. 809,

J. L. Kern de juribus et praerogativis S. I. R. Marschallorum hereditariorum Comitum in Pappenheim. Götting. 1753. 4.

*) Europ. Herold I. 252. Anno 1423. am Samstage nach S. Margarethen, befahl K. Sigismund sub dato Altenzelle, Haupten von Pappenheim, in Sachen wider Friedrichen von Oesterreich, welcher Wilhelmen und Ulrichen von Starkenberg befehdet gehabt, anstatt des Kaysers gleicherweise, als ob er mit seinen Selbsleibe gegenwärtig wäre des Kaysers und des Reichs Panier aufzuwerfen, und von des Kaysers und Reichs wegen und in des Kaysers Nahmen, Fürsten Geistlich und weltlich, Graffen Herrn Ritter und Knechte, Städte und Gemeinde des Kaysers und des Reichs lieben getreue zu ihme, als sich dann das gebühret, unter dieselbe des Kaysers und

Fürsten Grafen, Herrn, Ritter und Knechte, Städte und Gemeinden — — — unter des Kaysers und Reichs Paunier zu fordern und in einer andern Urkunde von 1437 wird es als ein altes Herkommen und Gewohnheit angeführt, das Marschallamts-Pannier aufzustecken *).

§. 9.

So führte Herzog Albrecht des heil. R. R. Hauptfahne unter Friedrich III. im Nahmen seines Bruders Ernst und der Erbmarschall von

---

das Reichspanier zu fodern, und zu ermahnen, und unter derselben Panier, mit ihme, als sich darinn das heischen würde, wieder Herzog Friedrichen und wieder alle seine Land und Leuthe mächtiglich zu ziehen.

*) In einem Diplomate, welches K. Sigmund Anno 1437. am Freytag nach St. Peterstag ad vincula zu Eger ausgestellet, führet der Kayser durch die Hand Canzlers Caspar Schlyks den Stylum also. Als vorzeiten und länger bey unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen Herkommens und Gewohnheit gewest, wo ein Röm. Kayser oder König in Städen oder zu Felde gelegen ist, da dann ein Marschall zu Pappenheim, der zu der Zeit das Marschallamt innen gehabt, und beseßen gehabt, deßelben Amts Panier hat mögen aufstecken und einen Platz machen, da denn jedermann frey gewest ist, zu spielen rc.

Pappenheim die Reichs-Rennfahne unter ihm im J. 1475. in den Krieg gegen Karl den Kühnen, wo Wirtenberg dabey war, aber nicht die Reichshauptfahne führte. Sachsen behauptete noch 1495 die Rechte des Reichshauptpanniers gegen Wirtenberg. Eben so erhellet dieses aus dem Schreiben Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen vor 1542. worinn Chursachsen über diese Gegenstände den Grafen von Pappenheim Befehle giebt *).

§. 10.
Folgerungen.

Sollten diese Thatsachen nicht hinreichend seyn die Rechte des Erzmarschalls des Reichs gegen alle Zweifel zu sichern, daß das Recht das Erzpannier zu führen, und also das Erzpannier-Amt mit dem Erzmarschallamte verbunden sey, wenn auch Chursachsen nicht einen besondern Nahmen davon führt, indem es schon unter dem Erzmarschallamte mit liegt. Also würde Wirtenberg, welches nur eine Provinzial-Fahne, und zwar entweder die Schwäbische Bundesfahne oder gar blos die Gröningische Fahne führte, auf das Reichshauptpannier keinen Anspruch machen können, und eben so wenig bey einem neu zu errichtenden Erzamte, dieses gegen die Chursächsische Erzmarschallamts-Rechte oder zum Nachtheile derselben errichtet werden können. Auch

*) Europ. Herold I. 251.

war, welcher alsdann zuweilen einem andern die Fahne des Bundes übertrug.

§. 15.

Aber immer blieb hier noch der Fall unterschieden, wenn man eine Sache als Reichssache behandelte und es zu Reichsfeldzügen kam; hierdurch läßt sich verschiedenes, was Wirtenberg anführt entkräften, denn gesetzt auch Wirtenberg hätte wirklich die Reichssturmfahne einmal geführt wie man sich von Seiten dieses Hauses auf den Fall unter Ludwich den Bayer bezog, so war dieses immer blos ein Fall, welcher sich aus dem, was ich eben angeführt habe, erklären läßt; auch ist die Reichssturmfahne nicht das Hauptpanier, sondern nur eine dem Hauptpanier untergeordnete Reichsfahne. Allein von einem Fall läßt sich nicht sogleich auf Gerechtsame schließen, daher immer mehr Wahrscheinlichkeit dafür bleibt, daß die Wirtenbergische Fahne eine Provincial- oder die Schwäbische Bundes-Fahne sey; es gründe sich nun dieselbe auf eigene Erwerbung oder auf die Gerechtsame des damaligen Grafen von Gröningen.

§. 16.

Vorschlag einer bloßen Lehnsfahne.

Wollte man ja an ein Reichsfähndrichamt denken, so würde man leicht einen Weg ausfindig machen können, der den Chursächßl. Erzmarschallamts-Gerechtsamen nicht zu nahe träte. Denn ein eigentlich Reichs-Panieramt könnte nicht

nicht errichtet werden, indem dieses unter den Erzmarschallamte liegt und man dadurch unmittelbar dem Erzmarschall-Amte Eingriff thäte, als welchem das Reichs-Hauptpannier zustehet. Es müßte also in dieser Rücksicht die Chur-Sächß. Gerechtsame unverletzt bleiben. Man hat zwar dem Reichs-Erzfähndrich eine bloße Hof- oder Lehnsfahne bestimmen wollen, wie vorläufig bey den Braunschweig-Lüneburgischen Vorschlägen, die Erklärung dahin geschehen, allein da doch bey Belehnung am Kays. Hofe bey Reichsthronlehen die hohen Reichsbeamte *) durch ihre Erbbeamten, in deren Abwesenheit aber durch oestreichische Hausämter wirken, so ist auch dieser Ausweg nicht befriedigend.

§. 18.

Erzstallmeister-Amt.

Kaum habe ich nöthig das ebenfalls vorgeschlagene Erzstallmeister-Amt zu bemerken da dieses, in so fern man darunter den Reichs-Erzstallmeister verstand, offenbarer Eingriff in das Erzmarschallamt war. Es widersetzte sich daher auch Chursachsen dagegen auf das nachdrücklichste. Eine Art von niedern Stallmeister hingegen hat das Reich schon, indem das Schwarz-

---

*) A. B. Cap. XXXIX. §. 1.

Zur Literatur über das Erzpannerherrnamt gehört noch Vitriarius lib. III. 15. 25.

burgsche Haus darauf Anspruch macht, auch einige dahin gehörige Zeichen im Wappen führt. *)

Kap. VI.

Von dem Erz-Schildträger-Amte.

§. 1.

Geschichte des Vorschlags.

Ein anderer Vorschlag welcher hier Erwägung verdient, war

das Erzschildträger- oder Erz-Schildherrn-Amt,

ein Gedanke, den der Gelehrte Schwarz **) vor-

---

*) Chursächßisches Promemoria wegen der Connexion des Erzmarschallamts mit dem Erzstallmeisteramte 1719. Anderweites Promemoria 1719.

Eines Patrioten Gedanken, betreffend die Erzstallmeister-Amtssache, da gezeigt wird, daß Chursachsen zu widersprechen Ursache habe. Frankf. u. Leipz. 1719. (von Glasey)

Umständlich Anzeige, warum Chursachsen in das vorgeschlagenen Erzstallmeisteramte einzuwilligen Bedenken getragen 1719. Diese Schriften sämtlich finden sich in Fabers Europ. Staats-Canzley 33. p. 681. 34. p. 372-412.

**) Chr. G. Schwarz Problema historico criticum de S. R. J. Archiscutifero. Altorf 1738. 4.

Christ. Gottfr. Schwarz Erläuterung des akademischen Problematis von des heil. R. R. Erz-

nehmlich ausführte und welcher mehrere Aufmerksamkeit verdient ais man demselben geschenkt hat.

Es finden sich mehrere Spuren iu den Fränkischen und deutschen Alterthümern, daß nicht bloß im Krieg sondern auch bey Hoffeyerlichkeiten ein Schild im Gebrauch gewesen und vor dem Kayser hergetragen worden.

§. 2.

Beyspiele.

Es sind sonderlich aus den Zeiten Carls des Kahlen einige Gemählde in verschiedenen Codicibus vorhanden, wo sich ein Schildträger bey Hoffeyerlichkeiten zeigt. So findet sich dergleichen in einer Handschrift bey dem Domherrn zu St. Martin zu Tour vom J. 850. von Carl dem Kahlen, und ein anders in einem Codex vom J. 870; ein anders v. J. 841 *). Endlich auch ein

---

schildherrnamt. Altorf 1739. 4 ist eine Antwort auf Alexander Max. v. Mohlsdorf und Bigen Einwendung wider Schwarzens Problem in dem Hamburger Berichte v. 1739. n. 15. pag. 75. der eigentl. Verf. der Einwendungen ist A. R. J. Bünemann. Ueber ein Sechstes Reichs-Erzamt s. in den Magazin gemeinnütziger intereßanter Lectüre 1786. ist ein Extract aus Schwarzens Erläuterungen.

*) S. Baluze in den notis ad Capitularia T. II. p. 1276. u. Joh. G. a Eckhart Com-

Gemählde aus einer Codex zu Bamberg, welchem Schwarz unter andern dieser Art vorzüglich ausgezeichnet und zuerst in einem Kupfer geliefert hat *).

§. 3.

Heraldische Rücksicht.

Außer dem war der Schild in heraldischer Rücksicht bey den Deutschen jederzeit vorzüglich wichtig, und ist es noch jetzt, wir finden auch, daß die ältern Könige und Kayser öfters mit einem Schilde auf Münzen erscheinen, so findet man Karl den Großen, Ludwich den Milden **), Carl den Dicken ***), Arnulfus †), Conrad I ††), Heinrich I †††) und Otto I ††††) mit Schilden vorgestellt.

§. 4.

Folgerungen daraus.

Beweist dieses alles nicht, daß dieses Amt

Commentar de rebus Eranciae Oriental. T. II. p. 410.

*) Baluze T. II. 1279. u. d. angef. diss. p. 24. u. 25 ist es ausführlich deschrieben.

**) Eckhard T. II. Rerum Frauc. p. 91. u. p. 331.

***) Mabillonius de re diplom. Lib. II. c. 16. und Eckhard a. a. O. S. 697.

†) Eckhard 786.

††) Eckhard 862, und Chron. Gotvicense p. 196.

†††) Heineccius de sigillis p. 89. u. Tab. IV n. 19. u. Chron. Gottvicense 139.

††††) Mabillonius suppl. rei. dipl. p. 48. u. Chron. Gotvicens. p. 159. 161.

in der deutschen åltern Verfaßung begründet ist? Hierzu kommt noch, daß man findet, daß Herzog Gottfried von Lothringen, Scutarius des Kaysers genannt und gesagt wird, er sey dazu erwählt worden. Berengar, König von Italien trug dem Kayser Arnulf den Schild *). Eben so findet man dieses bey Heinrich VII. welchen die Gesanden der Herren von Verona den Schild vortrugen **).

§. 5.

Der Einwurf daß dieses Amt nicht mehr ganz auf unsere Zeiten paße, kann es nicht wohl treffen. Denn ein Wappenschild hat doch immer das deutsche Reich noch in seinem Reichswappen und Siegel.

§. 6.

Analogie.

Auch findet man im Oesterreichischen unter den Erbhofåmtern ein Schildträgeramt, welches unter Joseph I. als Erzherzog von Oestreich 1705

*) S. Continuator Hermanni ad ann. 1065. Dux (Lotharingiae) Godfridus Scutarius Henrici IV. regis electus est.

**) Luitbrandus I. rerum Gestarum c. 7. Arnulpho regi Italiam adeunti Berengarius, ut promissioni suae daet fidem credulitatis arrhabonem Clypeum portat.

***) Albertus Mussatus de gestis Heurici VII. lib. I. p. 847. Accessere et Albuini et Canis della Scala Veronae dominatorum legati, quos aquilas. Clypeumque Romani gestasse imperii servasseque constare aiebant.

bey der Huldigung der Niederöstreichischen Stände erscheint, wo solches ein Graf von Sinzendorf verrichtete, neben dem Kayser herging und das Schild mit dem Oesterreichischen Wappen trug *) wodurch auch eine einzelne deutsche Landesverfaßung dafür entscheidet.

§. 7.

Anständigkeit.

Aus dem obigen Beyspiel erhellet auch, daß es für die Würde eines Churfürsten des Reichs nicht im mindesten nachtheilig sey, dieses Amt zu führen, da selbst Könige daßelbe verrichtet.

§. 8.

Tritt Andern nicht zu nahe.

Es tritt auch keinem der andern Erzämter zu nahe, welches bey dem Erzfähndrichsamte und mehrern andern Vorschlägen der Fall war; daher es auch von dieser Seite Aufmerksamkeit verdient.

§. 9.

Wollte man einwenden, es finde sich unter den Reichskleinodien doch kein Schild, so kann dieser Einwand eigentlich nicht entscheiden; denn warum müßen denn heut zu Tage nur Reichs-

---

*) S. Ludwich von Gülich, Hr. v. Lilienburg Beschreibung der Huldigung der Stände von Niederöstreich, Wien 1705. S. 33.

kleinodien vorgetragen werden, da doch ehemals wirklich das Erzschildtragen mit im Gebrauch war, und doch auch kein Schild unter den Reichskleinodien war.

§. 10.

Verrichtungen deßelben.

Aber welche Verrichtungen könnten dem Erzschildträger bey den feyerlichen Krönungs-Zügen und Ceremonien vom Kayser und Reich angewiesen werden?

Wenn man die Vortragung eines Insigne für ganz unentbehrlich achtet, so wäre das Reichs-Wappenschild das zweckmäßigste, was dazu vorgeschlagen werden konnte, auch von dem gelehrten Schwarz schon vorgeschlagen worden. Man könnte zwar den Einwurf machen, daß dieses eigentlich ein Geschäft des Herolds sey, daß bey Carls VI. Krönung sechs Herolde mit Wappen erschienen sind. Allein diese wurden sodann diesem Erzschildherrn-Amte unterworfen, so wie man in Frankreich einen Grand-Escuyer, (Magnus Scutarius) in England den Wappenkönig findet, welche Aemter von sehr vornehmen Personen begleitet wurden; so wie ich mich auch auf das was ich §. 6. von Oestreich bemerkt habe, berufe.

§. 11.

Zuvörderst ist aber zu bemerken, daß man unterscheiden müßte den Fall bey einem Kayser und einem Römischen König, im erstern Falle

wurde der zweyköpfige, im andern der einköpfige Adler auf dem Schilde erscheinen müßen.

§. 12.

Schwarzischer Vorschlag.

Bey den symbolischen Verrichtungen der Erzämter schlägt Schwarz vor: der Erzschildherr solle zu Pferde unter Erhebung des Schildes den neuerwählten Römischen Kayser oder König das Vivat rufen welches das Volk wiederhole, und sodann einen lebendigen Adler fortfliegen laßen.

§. 13.

Widerlegung von Schwarzens Vorschlag.

Allein dieser Schwarzische Vorschlag verdient in keiner Rücksicht Beyfall. Denn 1) würde der bemerkte Ausruf nicht schicklich und anständig für einen deutschen Churfürsten und deßen Erbbeamten seyn, sodann stimmt 2) diese Handlung auch nicht im mindesten mit seinem Amte ein, und eben so wenig sieht man einen vernünftigen Grund davon ein, daß er einen lebendigen Adler solle die Freyheit geben und fliegen laßen.

§. 14.

Mein eigener Vorschlag.

Für weit schicklicher halte ich daher folgende Handlung, daß der Erzschildherr, der in der Proceßion das Reichswappenschild auf einem Kißen trägt, bey der Verrichtung der Erzämter zu Pferde einigemal vor dem Kayser auf dem Platze auf- und abreite und das Schild in der

Hand oder am Arme haltend nach dem Balkon zu erheben, und dem Kayser solches zeige; dadurch zu bemerken, daß er gegenwärtig als oberster Schildträger seinen Dienst verrichte, und bereit sey im nöthigen Fall ihm das Schild zu überreichen.

Kap. VII.

Vom Oberst-Hofmeister-Amt.

§. 1.

Ein anderer Vorschlag, welcher sonderlich bey Braunschweig und auch sonst vielen Beyfall fand, war

das Amt eines Obristhofmeisters ein Vorschlag, welcher gewiß nicht zu verwerfen war, wenn er nicht so sehr mit den schon vorhandenen Erzämtern so oft in Streit käme und denselben Eintrag thäte *).

§. 2.

Nachrichten von dem Amte.

Das Amt selbst findet man theils an dem

*) Chr. Fr. Geiger. de summi palatii praefect. Frf. et Lipf. 1748. 4.

Leipziger zuverläßige Nachrichten, pars 110.

Beantwortung der Einwürfe wider seinen Traktat de summi palatii praefecto. Bernburg 1749. 4. Ist gegen die Leipz. zuverläßigen Nachrichten parte 110.

Moser in Commentario über Karl VII. Wahlkapitul.

Constantinopol. Griechischen Hofe, gewißermaßen in der Würde des Magni Domestici, eigentlich aber unter den Nahmen Comes Castrensis oder Curopalata *), theils aber auch an den ältern Fränkischen Höfen, wo es unter der Würde und den Namen des Majoris domus lag **).

Allein als Pipin die Macht des Majoris Domus bedenklich fand, so hob er diese Würde dem Namen nach auf, und seitdem erhielt der Pfalzgraf (Comes Palatii) mehr Ansehn. Nach den Zeiten Karls des Großen kam an dem Fränkischen Hofe der Seneschall mehr in Aufnahme und einen großen Theil des Amts der Oberhofmeister hatte er zu besorgen, und kommt unter den Nahmen Magnus Senschalcus vor ***).

An dem deutschen Hofe verlohr sich das Amt des Senschalks in der Würde des Pfalzgrafen, so daß eigentlich dieser als der Supremus Palatii Praefectus in den alten Zeiten anzusehen war. Daher schlug Geiger 1748 vor: Man solle Chur-Bayern statt des Erztruchses-Amtes, das Erz-

*) S. Codinus Curopalata in den Script. Hist. Byz. ed. Paris. 1648. T. XII. c. II. p. 17 u. 18. u. Cap. V. p. 61-67.

**) S. Geiger p. 32.

***) S. Hencmarus T. II. pr. §. 23.
Joh. Heinr. Drümmel Geschichtmäßige Abh. von dem Großmarschall und Erzseneschall des Fränkischen, deutschen Reichs, Nürnberg 1751, 4.

Hofmeister=Amt geben, das Truchseß=Amt solle sodann Pfalz bekommen, und so könne Braunschweig das Erzschatzmeister=Amt erhalten *).

§. 3.
Verrichtungen.

In Absicht der Verrichtungen und des vorzutragenden Insigne geschahen verschiedene Vorschläge, wovon ich die, welche gerade zu dem Erzmarschall= und Erz=Cämmerer=Amt entgegen sind, übergehe, und nur bemerke, daß unter andern auch mit in Erwähnung kam, man solle dem Erzschatzmeister statt der Krone einen goldenen Schlüßel **) vortragen lassen, und die Krone dem Erzhofmeister als Insigne zum Vortragen anweisen, theils weil der goldne Schlüßel mehr dem Erzschatzmeisteramte angemeßen sey, und man in England finde, daß der Seneschall die Krone vortrage, so wie in Böhmen der Ober=Burggraf, und in Ungarn der Palatinus.

§. 4.
Stabvortragen.

Allein da dieses auch dem Rechte des Erzschatzmeisters zu nahe trat, so schlug Geiger einen weißen Stab ***), als den Erzhofmeister=Amtsstab vor, welchen der Erzhofmeister in den

*) Geiger a. a. O. S. 132.

**) Ebend. 143.

***) Ebend. S. 148 u. 157.

feyerlichen Zuge vortragen solle. Er unterstützt dieses auch mit Erläuterungen aus der Geschichte, wovon die eine aus einer alten Tapete, worauf eine Belehnung Otto des Erlauchten, Herzogs von Bayern eingewirkt war, auf den Titelblatt vorgestellt ist *).

§. 5.

Allein es stehen diesen Vorschlägen sehr viele Schwierigkeiten im Wege, indem dieses Amt theils mit den meisten schon vorhandenen Erzämtern streitet, wie deren Rechte und Verrichtungen auch Insignien durch Observanz und Verträge oder ausdrückliche Gesetze bestimmt sind, theils würde es selbige als einigermaßen untergeordnete ansehen wollen, welches auf keinem Fall ausführbar und schicklich wäre. Hierzu kommt noch, daß es auf die deutsche Staatsverfaßung aus vielerley Gründen nicht mehr recht paßend ist, auch sich unter den Reichsinsignien kein solcher Stab mehr findet, wiewohl der letztere Umstand von keiner Bedeutung wäre, da derselbe nicht unbedingt nöthig ist.

*) Ich bemerke dieses zugleich als einen Beweis für die Wichtigkeit dieser alten Kunstarbeiten unserer Vorfahren, selbst zur Erläuterung und Aufklärung wißenschaftlicher und rechtlicher Gegenstände, und man sollte sie daher nicht in alten staubigen Rüstkammern, ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte, der Zerstöhrung der Insekten Preis geben.

Kap. VIII.

Von dem Reichs-Erz-Admiral.

§. 1.

Nachricht davon.

Zu dem neuen Erzamte wurde ferner für Chur-Braunschweig von Meuschen vorgeschlagen das Amt eines

Reichs-Erz-Admirals.

Er entlehnt es von dem Constantinopolitanischen Kayserhofe, wo dieser Oberst-Reichs-Admiral unter den Nahmen Magnus Dux bekannt und über das ganze Seewesen, Häfen und Flotten gesetzt war, deßen Rang, Amt, Kleidung und Ehrenzeichen die Byzantinischen Schriftsteller beschreiben *) und wovon Meuschen in der unten angeführten Schrift handelt **).

---

*) S. Codinus Curopalata i. d. Script. Hyst Byz. XII. T. c. V. §. 4, 6, 9.

**) Friedr. Christ. Meuschen Schediasma pro telematicum de Summo officio Archi-Admiralii S. R. Imperii ex historia et iur. publ. illustratum. Lud. Bat. 1743. rec. 1744 4.

Com. de Bunau de jure imperii circa maria. Lipſ. 1734.

Giovanni von Memmingen Gedanken von den zu Wiederherstellung der im Heil. R. R. in Verfall gerathenen Marine dienlichen Mittel des wiedereinzuführenden ehemaligen Erz-Amts

§. 2.

Karls Bemühungen um das Fränkisch deutsche Seewesen.

Karl der Große suchte sonderlich auch das Seewesen des deutschen Reichs auf einen guten Fuß zu setzen. Er bemühete sich zuvörderst die Schiffarth auf den Ströhmen Germaniens zweckmäßig einzurichten, um mittelst der Schiffe seine Armeen leichter aus einen Theil in den andern zu bringen, und zugleich auch den Handel dadurch zu befördern; vornehmlich richtete er seine Absicht auf den Rhein und die Donau und unternahm das große Werk beyde durch einen Canal zu verbinden, ob er es gleich wegen unübersteiglicher Hinderniße wieder liegen laßen mußte.

Außerdem aber finden sich mehrere Zeugniße von Karls Unternehmungen mit Schiffen zur See. So unterhielt er Schiffe in den Häfen zu Brivates, (dem heutigen Brest) und Vindanum dem heutigen Vannes *).

---

eines obersten Reichs-Admirals mit Beylagen authentischer Reichs-Urkunden 1754. 4.

*) S. Eginhardi Annales rerum Gestarum Caroli M. ad an. 793. Et cum ei Carolo M. nunciatum esset a quibusdam, qui sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantium ex Almonum fluvios fossa navium capax duceretur, posse commode e Danubio in Rhenum navigari, quod alter Danubio, alter Rheno miscetur, con-

§. 3.

Friedrichs II. Admiral.

Ich übergehe verschiedene Seeunternehmungen Karls des Gr., welche keinen eigentlichen Bezug auf Deutschland haben, und gehe auf die Zeiten Friedrichs II. welcher in dem Jahr 1228 seinen Seneschalk zum Admiral bestellte, und das Commando einer Flotte übertrug *).

Er beförderte vorzüglich auch das Marinenwesen der nördlich deutschen Handelsstädte **). Er hatte die Marine so weit gebracht, daß er den Genuesern, die zur See mächtig waren, und welche Pabst Gregor IX. gegen ihn auf-

---

festim cum omni comitatu suo eo venit, congregataque hominum multitudine totum autumni tempus in eo consumsit. Ducta est fossa inter praedictos fluvios duum millium passuum longitudine, latitudine CCC pedum sed incassum: nam propter iuges pluvias, et terram quae pallustris erat, nimio humore snapte natura imbutam, coeptum opus consistere non potuit, sed quantum interdiu terrae a fossoribus fuerat egestum, tantum noctibus humo iterum in locum suum relabente subsidebat: Annales Franc. Fuldens. ap. Freher. T. I. p. 9.

*) Conrad de Lichtenau in Chronico ad an. 1228.

**) Werdenhagen de rebus publ. Hanseaticis. Lugd. Bat. 1630.

hetzte, ein Seetreffen lieferte und sie völlig schlug *).

§. 4.

Hansische Schiffarth.

Wie beträchtlich war nicht die deutsche Seemacht in den Zeiten des Flores der Hanse, und des Rheinischen und Schwäbischen Bundes, wo sonderlich erstere mit mehrern hundert Schiffen auf der See erschienen **).

§. 5.

Verfall des deutschen Seewesens.

Allein mit der Abnahme des großen deutschen Handels und dem Steigen deßelben in England und Frankreich und den sogenannten vereinigten Niederlanden, nach ihrer Trennung von Deutschland fiel auch das deutsche Seewesen.

§. 6.

Neuerer Versuch.

Ferdinand II. suchte das deutsche Seewesen sonderlich in der nördlichen Gegend wieder in Anse-

*) Epistola Friderici II. ad Henricum III. Angliae regem bey den Rymer in actis publ. T. I. p. 304, 305. u. Foluta Historiae Genuensium Lib. IV. p. 333. in den T. I. parte I. Thesaur. Antiquitat. et Historiarum Italiae J. G. Graevii.

**) Werdenhagen a. a. O.

Ansehn zu bringen und machte hierzu besonders zu Lübeck Anstalten, wobey er seine Absicht vorzüglich gegen die Dänen und Schweden gerichtet, auch hatte er schon den Grafen von Wallenstein zum Admiral bestimmt. Allein es ward bald in seiner ersten Anstalt durch die Schweden vereitelt *), obgleich bekannt ist, daß Ferdinand II. den Vorsatz immer noch behielt, und sonderlich nach geendigtem Kriege selbigen auszuführen gedachte **).

§. 7.
Neuester Zustand.

In der Folge hat sowohl das Haus Oestreich die Marine empor zu bringen gesucht, so daß auch selbst die Seemächte aufmerksam auf deßen Bemühungen wurden, und der bekannte Streit über die Schiffarth nach Indien entstand.

---

*) Samuel Puffendorf de rebus Suevicis. im Anfange u. Joh. Gottfr. Mittag de vita rebus que gestis Gustavi Adolphi p. 58. u. 59.

**) Dissert. super veteri Austriacorum proposito de occupando mari Balthico omnibusque et Poloniae et septentrionalis Germaniae mercaturae ad se trahendis in Galliarum detrimentum una cum mediis hunc periculum avertentibus. Paris. 1644. Joh. Friedr. Hoekner commercia Belgii Austriaci cum Indis adversus Belgas foederatos ex leg. Nat. et Gentium defensa. Lips. 1724.

Allein dies abgerechnet, ist das Seewesen mancher mächtigen deutschen Häuser, ich meyne Oestreich und das Haus Brandenburg, dieses sonderlich in Rücksicht Preußens in der Marine nicht unbeträchtlich. Und in unsern Tagen hat das Haus Oesterreich durch die Eroberung der Venetianischen Küste glückliche Aussichten für den Handel nach der Levante erhalten. Nimmt man hierzu die beträchtliche Schiffarth auf den großen deutschen Landesflüßen, wohin die Schiffarth auf der Donau, auf dem Rheine und der Elbe gehören, so würde der Vorschlag eines Reichs-Admirals, welchen Meuschen that, nicht ganz zweckwidrig oder für die Verfaßung unschicklich seyn. Und wenn man entgegnen wollte, daß es doch den oben bemerkten allgemeinen Regeln entgegen von dem Constantinopolitanisch-Griechischen Hofe entlehnt sey, so findet man es doch auch im Mittelalter in Deutschland selbst. Auch ist es nicht von der Art, daß es mit übrigen Constantinopolitanisch-Griechischer Hofverfaßung in einer besondern genauen Verbindung gestanden, und deshalb in die deutsche Verfaßung nicht wohl paße.

§. 8.

Vergleichung mit den andern Erzämtern.

Es würde zuvörderst keines der schon vorhandenen Erzämter nur im mindesten gestöhrt; denn wen könnte der Reichs-Erz-Admiral einigen Eintrag thun? Und Beyspiele von Reichsadmi-

ralen findet man sowohl in der Geschichte Friedrichs II. als Ferdinand II. Eben so wenig kann man dieses der Würde eines Churfürsten unanständig achten.

§. 9.

Das vorzutragende Zeichen.

Aber welches Amtszeichen könnte man ihm bestimmen? Meuschen hat dieses nicht beantwortet. Das Natürlichste wäre das Vortragen einer Reichsflagge mit dem Reichsadler bezeichnet; denn man kann nicht behaupten, daß dasjenige was vorgetragen werden soll, ausdrücklich eine Reichs-Insigne seyn müße.

§. 10.

Zu Erzamtsverrichtungen würde ich nicht die spielende Idee von einem kleinen Schiffe, welches er auf einem offenen Brunnen herum treiben soll, vorschlagen, sondern lieber folgendes daß ein Modell von nicht gar zu geringer Größe von einem mittlern Schiffe auf dem Römer stünde, zu welchem der Reichsadmiral in Gegenwart des Kaysers hinritt, selbiges besähe, und die Seegel aufzöge. Das solches dem Volke Preis gegeben würde, wäre nicht nöthig, sondern es könnte in dem Krönungsorte zu Frankfurt aufbewahrt werden.

Kap. IX.

Von dem Erz-Brodspenner-Amt.

§. 1.

Nachrichten davon.

Einen andern Vorschlag that D. Pesler *), ein Gelehrter zu Frankfurt. Er brachte

das Erz-Brodspenner-Amt

in Erinnerung, welches zwar weder Hinkmar, unter den Hofämtern, noch der Mönch von St. Gallen erwähnt, allein das Zeugnis des Ermoldus Nigellus **) eines Zeitgenoßen Ludwichs des

*) Officium Archipanetarii ex iure publ. regni Franciae veteris erutum. Praeside Joh. Christ. Pesler disputat Ludwich Casimir Holzendorf. Francf. ad Viadr. 1730.

**) Dieser Ermoldus Nigellus hat als ein gleichzeitiger Schriftsteller die Geschichte Ludwichs des Milden bis zum J. 826. in einem lat. Gedicht beschrieben. Ein alter wahrscheinlich gleichzeitiger Codex findet sich in der kayserlichen Bibliotheck zu Wien, aus dieser ließ ihn Muratori in seinem Thesaurus scriptorum rerum Italicarum T. II. P. II. abdrucken, aus diesem nahm Joh. B. Menken solches in seinen Scriptoribus rerum Germ. auf T. I. S. 865.

Interea reverenter opes parabantur heriles
Atque cibi varii multimodumque merum
Pistorum Petrus hinc Princeps hinc Punto Coquorum.
Accellerant, mensas ordine more parant,

Milden, sagt uns daß daßelbige in Ausübung, sowohl als auch in Ansehen gewesen.

§. 2.

Er beschreibt uns eine Feyerlichkeit, welche Ludwich der Milde bey der Gegenwart des Dänischen Königs Harald an den Fränkischen Hofe anstellte, und sagt uns darinne, daß während der Feyerlichkeit in der Kirche der Aufseher der königlichen Bäckerey nebst dem über die Küche und dem Oberschenken, die königliche Tafel zubereitet.

§. 3.

Erklärung des Amtes und der Stelle.

Der in der Stelle bemerkte Petrus wird Princeps Pistorum genannt, welches nicht blos den ersten Hofbecker bezeichnet, wie man glauben könnte, sondern man findet, daß die mit wirklich hohen und vorzüglichen Hofämtern versehenen Personen mit diesem Nahmen Princeps benennet werden mit Beysatz der ihnen untergeordneten Würden. So nennen die Fränkischen Annalen bey dem Reuber *) den Andulphus: Regiae

---

Candida proponunt niveis mantelia villis.
Marmoreo disco disposuere dapes.
Hic cererem solitus, hic carnea dona ministrat.
Aurea per discum vasa sedere vides
Nec minus Otho puer pincernis imperat ardens
Praeparat et Bachi munera laeta meri.

*) Annales Francorum ad an. 786. bey den Reuber in scriptor. rer. Germ. p. 47. Cum-

mensae Praepositum und den nemlichen nennen die Bertiniauischen Annalen *) Seneschalkum und eben dieser heißt bey Regino: Princeps Coquorum **). Ich bemerke dieses vorzüglich deshalb daß man dieses Amt nicht als ein unanständiges oder bloß niederes Hofamt anzusehen habe. Beweis genug, daß Princeps hier eine Person bezeichnet, welche ein ansehnliches Hofamt begleitete ***). Nach dem Zeugniß des Ewalds hatte er außer dem Brode für die Tafel noch das Tischzeug zu besorgen, und sowohl an dem Westfränkischen Hofe bis in das 12te und 13te Jahrhundert zeigen sich die Spuren von diesen Hofamte, als auch bey den Höfen der französischen Bi-

---

que eo tempore dicto audiens non esset, — — missus illuc mensae regiae Praepositus, Andulphus perfidae gentis contumaciam mira celeritate compressit.

*) Annales Bertiniani ad an. 786. in Muratori script. rerum Ital. T. II. P. I. col. 501. Tunc Dominus Carolus misit exercitum suum partibus Brittanniae una cum misso suo Audulpho Seneschalko.

**) Regino in d. Chronico Lib. II. i. J. 786. in d. Pistorii script. rer. Germ. T. I. 43. anno Dominicae incarnationis 786. Carolus misit exercitum suum partibus Brittanniae una cum misso suo Odulpho principe Cocorum.

***) Pet. Ludwich Reliquiae Mstorum. T. XII. p. 4. 15. 61.

schöfe und sonst *); wie auch, daß deshalb Lehne ertheilt worden.

§. 5.
Spuren in Deutschland.

In Deutschland finden sich wenig Spuren von dem Panetario. Blos in den Erzbisthum Bremen wird ein Brodspenneramt erwehnt **) welches wahrscheinlich mit dem Panetarius einerley ist. Es haben sich auch noch hie und da in den Stiftern solche feyerliche Brodspenden zu gewissen Tagen und Zeiten erhalten. Es scheinen sich auch selbst bey der Krönung eines deutschen Königs und Kaysers Ueberreste davon zu entdecken, welche in jener alten Verfaßung ihren Grund haben. Denn es sind bey der neuern Krönungen, und selbst bey der neuesten, Brode und sonderlich auch Milchbrode ausgeworfen worden, nachdem der Erzschenke sein Amt verrichtet hat; nur daß dieses Auswerfen der Milch-

*) S. Concilium Parisiens. v. J. 1212. bey den Labbaeus in Conciliis T. XI. P. I. col. 78.

**) Joh. Rodius in registro bonorum et iurium ecclesiae Bremensis in Leibnitii script. Brunschw. T. II. 255. Dat Drosten Ampte heft een Erzebischup to lehnende — item dat Schenke Ampt — item dat Putken Ampt — item dat Kokemester Ampt — item dat Vronen Ampt — item dat Kemerer Ampt — item dat Brodspenner-Ammet.

brode nicht von einem Erzbeamten oder dessen Erbbeamten geschieht *).

§. 6.

Ob es andern Erzämtern Eintrag thue?

Aber könnte man fragen: gereicht dieses vorgeschlagene Erzamt nicht zum Nachtheile eines schon vorhandenen, oder ist es unter einen derselben schon begriffen?

Weder dem Erzmarschallamte kann dieses einigen Eintrag thun, noch auch dem Erz-Cämmerer und Erz-Schatzmeisteramte.

§. 7.

Zwar erhellt aus der Stelle des Ermold's **)

---

*) Henricus Cornelius Agrippa de duplici Coronatione Caroli V. in des Schardii script. rer. Germ. T. II. p. 1265. sagt in den Krönungs-Cerimonien Carls V. in fine pluebant fenestris panes artolagani, placentae, brachiolae panesque dulciarii. Eben so findet man auch dergl. Nachricht in den Diarium von der Krönung Ihro Röm. Kays. Maj. Carl VI. S. 50. Vollständiges Diarium von der Krönung Ihro Röm. Kays. Majestät Karl VII. S. 67. Eben so in dem Diario von der Kröuung Franz I. und Josephs II; und auch bey der neuesten Leopoldinischen geschahe das Auswerfen der Milchbrode.

**) Pistorum Petrus hinc Princeps, hinc Gunto coquorum

daß der Ober-Bäckermeister oder Brodspenner an den Höfen der Frankischen Könige zugleich mit dem Oberküchenmeister das Tischzeug und die Zubereitung der Tafel besorgt haben, allein die Verrichtung des Erz-Cämmerers, welcher durch den Erbbeamten, dem Kayser das Waschbecken, nebst ein Handtuch darreicht, hat mit dieser Besorgung des Tischzeuges nicht den mindesten Bezug, und kann also mit Recht kein Eintrag behauptet werden.

§. 8.

Ob es dem Erztruchsesamt nachtheilig sey?

Eben so wenig aber kann man dieses Amt als einen Eingriff und Schmälerung des Erztruchses-Amts annehmen, als welches ein Stück von dem gebratenen und mit Geflügel gespickten Ochsen zur kayserl. Tafel bringt. Denn wenn man auch den Oberküchenmeister am Fränkischen Hofe mit dem Erztruchsesamt in Deutschland in Vergleichung stellen wollte, so besorgte dieser nach dem Zeugniße des Ermolds doch nicht allein, sondern in Gesellschaft des Ober-Becker-Meisters oder Brodspenners das Decken der Tafel; und das Brod für die Tafel war diesem letzten allein vorbehalten.

Accelerant mensas ordine more parant:
Candida praeponunt niveas mantelia villis etc.

§. 90.

Ob es dem Erzschenken-Amt nachtheilig sey?

Aber dem Erzschenken-Amt könnte Eintrag geschehen? denn man nimmt das Auswerfen der Milchbrode als einen Anhang des Erzschenken-Amts an. Allein zuvörderst bemerke ich, daß es ja nicht die Hauptverrichtung des Erzschenken-Amts ist, auch nicht von dem Erzschenken selbst geschieht, sondern von einer untern Bedienung. Auch scheint das Oberhofbeckermeisters- und Brodspenners-Amt, in dem Fränkischen Hofe nicht in Brodauswerfen bestanden zu haben; wenigstens findet sich davon keine Nachricht, sondern in dem Decken der Tafel und Besorgung der Handtücher bey Tische und des Brodes; das Auswerfen des Brodes ist also, wo sich ein Brodspenner-Amt in einzelnen deutschen Landen findet, wahrscheinlich erst daselbst dazu gekommen.

§. 10.

Verrichtungen.

Aber welche Verrichtungen hat dieses Amt bey den Krönungs-Cerimonien? und wie wird solches ausgeübt?

Zuerst ist hier zu bestimmen: Was würde der Erzbrodspender bey den feyerlichen Zügen der deutschen Könige und Kayser vortragen? Das Vortragen eines Amtszeichens bey den feyerlichen Zügen ist eigentlich nicht nothwendig und wesentlich; denn Böhmen trägt dem Kayser nichts

weiter vor, und hat doch sein Erzschenken-Amt. Indeßen läßt sich doch auch hier Auskunft treffen.

§. 11.

Peßler schlägt den Ring dazu vor, welcher dem Kayser bey der Krönung an den Finger gesteckt wird; und weil dieses an und vor sich, ein zu kleines, wenig bemerkbares Stück sey, so empfielt er ein silbernes Kästchen, worinne er auf einem sammtnen Kißen vorgetragen werden soll.

§. 12.

Die eigentliche Verrichtung des Amtes, könnte, wie ich hier bemerken will, am zweckmäßigsten also geschehen, daß der Erzbrodspender, oder vielmehr deßen Erbbeamter zu Pferde in einem silbernen Korbe, von den auszuwerfenden Milchbroden, eines oder etliche holt, unten an der Treppe absteigt und dem Kayser zur Tafel überreicht, worauf sodann das Auswerfen der Milchbrode geschehn könnte, wiewohl das letztere auch zur Verrichtung des Erzbrodspenders nicht nöthig wäre, im Fall es Böhmen durchaus als ein dem Erzschenkenamte wesentlich anhängiges Recht, welches es doch nicht scheint, ansehen wollte.

Kap. X.

Von dem Erz-Lanzenträger-Amte.

§. 1.

Köhlerischer Vorschlag.

Einen andern Vorschlag that Johann David Köhler, *) zu Altorf in dem

Erz-Lanzenträger-Amte.

Es finden sich allerdings verschiedene Spuren auf alten Gemälden und Darstellungen förmlicher Hoflager, daß auch dabey ein Lanzen- und Schildträger gewöhnlich gewesen, und nicht blos bey kriegerischen Auftritten.

§. 2.

Beyspiele.

Eine Darstellung dieser Art findet man aus der Geschichte Karls des Kahlen vom Jahr 850. welches Stephan Baluze uns in Kupfern geliefert hat. Es findet sich ursprünglich auf einem heiligen Codice, welche die Canonici zu St. Martin zu Tour im J. 850 dem Kayser überreicht haben **). Hier erscheint Karl der Kahle

*) Joh. Dan. Koehler diss. de imperii sacri lancea cum problemate de novo S. R. I. officior. archilanciferatur. Altorf 1731.

**) Steph. Baluzius in notis ad Capitularia T. II. p. 1276. ingl. bey J. G. ab Eckhard Comment. de rebus Franciae orient. T. II. p. 410. u. Koehleri diss. de imperiali sacra lancea, p. 32.

auf dem Throne sitzend. Neben ihn zu beyden Seiten des Thrones stehen zwey Fürsten in Fränkischer Kleidung und neben diesen zwey männliche Figuren in Kriegskleidern, Mänteln und Helmen, wovon der Eine in der rechten Hand die königl. Lanze und in der linken den auf die Erde gestützten Schild hält. Die männliche Figur zur linken aber hält mit beyden Händen das in der Scheide befindliche königliche Schwerd.

§. 3.

Eine ähnliche Vorstellung von eben diesem Karl den Kahlen, findet man im Codice Evangeliorum, welche sich zu Regensburg zu St Emeran befindet, und auf Purpur mit goldenen Buchstaben geschrieben ist, welchen Arnulph diesem Stifte schenkte, wo auf der rechten Seite Karls des Kahlen, der Schwerdträger und auf der linken Einer die kayserl. goldne Lanze hält *).

§. 4.

Eine andere solche Vorstellung findet man in den 841 geschriebenen Evangelium bey den vormahligen Mönchen zu St. Martin zu Metz, welches nach Baluze in der vormaligen königl. Bibliothek zu Paris aufbewahrt wurde **). Ein gleiches Gemählde ist in dem kostbaren Bibel-Co-

*) J. G. ab Eckhard Comment. de reb. Franc. orient. T. II. p. 563.

**) Baluze not. ad Capit. T. II. 1279. und aus dieser Eckhardt in Comment. de rebus Franc. Orient. p. 352.

der in dem Archiv der Kirche zu St. Paul zu Rom, welche Nicolaus Alemannus und Mabillon bekannt gemacht und aus dem letztern Eckhardt *) genommen hat.

§. 5.

Eine anderweitige ähnliche Darstellung hat Schwarz aus einem Bambergischen Codex genommen, wo ebenfalls neben dem Kayser dem Throne zur linken Hand der Schwerdträger und der Lanzenträger, welcher in der rechten die Lanze und in der linken das Schild, welches auf der Erde gestützt ist, halten **).

§. 6.

Folgerungen

Man findet aus allen diesen Gemählden zwar, daß Lanze und Schild von einer Person getragen werden, allein, daß dennoch die Lanze wirklich auch bey Hoffeyerlichkeiten, mit gebraucht worden ist.

§. 7.

Indeßen würde dieses Amt dem Schildträger leicht weichen können, da von der Lanze bey der ge-

---

*) Nic. Alemannus in Lateranensibus paretinis p. 123. Cornelius Mayarinus in Inscript. antiquis Basilicae A. Pauli ad viam Osticiensem p. 33. Mabillon in Itin. Ital. p. 70. Eckhardt Anal. de R. F. p. 624.

**) Ch. G. Schwarz de sac. R. Imp. Archiscufero Alt. 1738. 4. S. 25. und vorne auf dem Kupfer.

genwärtigen Kriegsverfaßung und also auch bey dergleichen Hoffeyerlichkeiten kein Gebrauch mehr gemacht wird, dagegen der Schild in Ansehung der heraldischen Verhältniße und des Reichswappens noch in der Verfaßung nicht ohne Interesse ist.

Kap. XI.

Erz-Feyerkleider-Meister oder Garderoben-Meister.

§. 1.

Vorschlag dieses Amts.

Nicht ganz ohne Grund ließ sich auch das Amt eines Erzfeyerkleider-Meisters oder Garderoben-Meisters als ein Erzamt annehmen.

§. 1.

Beyspiel.

Wir finden dergleichen Amt unter den Titel eines Protoveſtiarii *) in den alten Zeiten und Ludwich führt einen kayserl. Kleiderwärter auf. Allein ich glaube, letzteres kann auf meinen Vorschlag nicht gezogen werden, obgleich sich Spuren finden, daß einsmals der Herzog von Geldern das Amt eines kays. Kleidermeisters gehabt, und von Ludwich dem Bayer 1339 solches er-

*) Nach der Urkunde in Leibnitii Corp. Jur. gent. P. I. n. 78. p. 151.

halten und deshalb unter den Namen Protovestiarius damit beliehen worden.

§. 3.

Erklärung.

Allein diese Stelle eines kayserl. Kleiderwärters hat vielleicht blos die Aufsicht auf die kayserl. gewöhnliche und gebräuchliche Garderobe gehabt, daher sie mehr ein bloßes Hofamt als ein Reichsamt zu seyn scheinen könnte.

§. 4.

Feyerkleider des Kaysers.

Das Erzamt, welches ich hier vorschlage, bezieht sich blos auf die Feyerkleider bey der Krönung des Kaysers. Es ist bekannt, daß unter den Kleinodien auch einige Feyerkleider vorhanden, nahmentlich

1) Das Mantelkleid von violetblauer und braunlicher Seide, welches mit Perlen und Edelsteinen besetzt ist, und bis auf den Boden reicht, und auf welchen sich unförmliche Löwen, und am Ende oder Saumen deßelben, alte, höchstwahrscheinlich arabische *) Charaktere, nach alter Art gestickt befinden. 2) Die

*) Inscriptio arabica literis cuficis auro textis picta in infima fimbria pallii imperialis Panormi ao Christi 1133 confecti inter S. I. Klenodia Norimbergae servati delineata et explicata a Chr. Th. v. Murr. c. 15 tab. ligneis et 2 aeneis 1790.

2) Die Dalmatica oder Obergewand von blauen seidenen Zeuge, mit vielen Perlen und goldenen Löwen geziert.

3) Die Alba oder Talar von weißer Seide, deren enge Ermel mit Edelsteinen eingefaßt und am Ende mit Gold gestickt sind.

4) Die Stola, oder der breite Ueberschlag, welcher kreuzweis über die Alba gelegt wird, woran man eingewirkte goldene einfache Adler, welche in der Runde mit Gold und Edelgesteinen besetzt sind, wahrnimmt.

5) Zwey Gürtel, Cingula, wovon der eine von Leder mit einem goldenen Haken versehen ist.

6) Zwey Handschuh von rothseidenen Zeuge, mit Gold, Perlen und Edelgesteinen geziert.

7) Die Sandalien, zwey rothseidene mit Perlen und Edelsteinen reich besetzte Schuhe.

8) Die Strümpfe, welche roth mit Gold gestickt sind.

§. 5.
Wie es mit dem Erz-Cämmerer bestehe.

Leicht kann ich vermuthen, daß man von Seiten Chur-Brandenburgs bemerken wird, daß selbiges als Erz-Cämmerer dem Kayser, nachdem er vorher gesalbt, und von den sämtlichen churfürstlichen Gesanden, und den dem Consecrator aßistirenden Bischöffen in die Sakristey begleitet worden, diese alte Feyerkleidung anlegt, und ihn beklei-

det. Allein ich finde nicht, daß dadurch dem Churbrandenburgischen Erzkämmerer-Amte Eintrag geschehe, da diese Verrichtungen sich eigentlich hier blos auf das Anlegen dieser Feyerkleider einschränkt.

§. 6.
Seine Verrichtung.

Hingegen würde die Verrichtung des Erzfeyerkleidermeisters darinn bestehen können, daß derselbe solche aus den Händen der Nürnbergischen Deputirten übernähme, und solche dem Erzkämmerer übergebe; die Assistenz bey der Ankleidung würde ich nicht einmal vorschlagen, da theils Chur-Brandenburg als Erz-Cämmerer dieses vielleicht verweigern würde, theils aber auch die bloße Aßistenz vielleicht dem neuen Erzbeamten zu unwichtig seyn, und als eine Art von Unterordnung angesehen werden möchte. Nach den Ceremonien, wenn der Kayser zu Haus begleitet worden, könnte er diese Kleidungsstücke den Deputirten von Nürnberg auch wieder übergeben.

§. 7.
Verhältniß gegen Nürnberg.

Den Gerechtsamen von Nürnberg geschähe eben so wenig Eintrag, da sie, so wie bisher diese Feyerkleider durch Deputirte zu den Wahl- und Krönungsorte brächten und auslieferten.

§. 8.
Anständigkeit.

Unanständiges für einen deutschen Churfürsten findet sich dabey auch nichts, indem ja der Erzkämmerer sich mit der Ankleidung beschäftiget. Nimmt man nun noch dazu an, daß der Herzog von Geldern vormals wirklich Protovestiarius Imperialis gewesen, und sein Amt blos als Hofamt bey den Kayser begleitet, wie man es nicht ohne Wahrscheinlichkeit aus den Worten der Urkunde schließen kann *), so würde es ein nicht

*) Denn es heißt bey dem Leibnitz l. c. ex comite ducem Geldriae creamus cum hoc privilegio, quando nos aut successores nostri publicabunt parlamenta, vel quando novi aliqui principes creabuntur, vel similes actus publici celebrabuntur, quod tunc ipse vestibus caesareis nos induet. Woraus man siehet, daß er nicht bey der Krönung, sondern bey Fürsten Ernennung und bey Hoflagern, den Kayser angekleidet, dieses wird noch dadurch bestätiget, daß ihm bey der Krönung eine andere Beschäftigung angewiesen wird, denn es heißt daselbst: Item, quando successores nostri Romanorum reges Aquisgrani Mediolani et Romae coronabuntur, quod tunc ipse aut ejus heredes coronam regiam dictis regibus super caput imponent deponent portabunt et in manibus gestabunt.

Pontanus u. v. Ludwich l. c. bemerken,

unschickliches neues Erzamt seyn, da es sich mit den zu den Reichskleinodien gerechneten Feyerkleidern beschäftiget.

§. 9.
Was er vortragen könnte.

Aber was würde diesem Erzamt in der Proceßion für einen Gegenstand zum Vortragen angewiesen werden können, und wie würde er sein Erzamt durch den Lehnsehrendienst verdienen? Er könnte in der Proceßion einen goldenen Garderobenschlüßel vortragen.

§. 10.
Lehnsehrendienst.

Was den Ehrendienst betrifft, wodurch er sein Erzamt verdiente, so könnte hierzu deshalb auf den Platz, wo die Ceremonie verrichtet wird, eine Art von Schrank erbauet seyn, zu welchem er ritte und ihm zuschlöße, und den goldenen Schlüßel sodann dem Kayser überreichte, der ihm denselben wieder zurück gäbe, denn ich finde in diesem Symbole eben so wenig unzweckmäßiges, als man, da es einmal bloß eine Ceremonie seyn soll, in den übrigen Ehrendiensten finden wird.

---

daß der Herzog von Geldern dieses Amts halben, dem Kayser jährlich ein gewißes Maas rothes Scharlachtuch liefern müße.

Kap. XII.

Vom Reichs-Erz-Domainen-Meister-Amt.

§. 1.

Reichs Erz-Domainenmeister-Amt.

Das Erzdomainen-Meisteramt wurde von Drümmeln vorgeschlagen *) und es läßt sich auch dafür einiges mit gehörigem Grunde sagen, um solches aus der Verfaßung herzuleiten.

§. 2.

Einwurf.

Zwar wird der Kenner der deutschen Verfas-

*) Joh. Heinrich Drümmels Gedanken von der Hoheit der Erz-Domainenwürde als eines neu zu stiftenden Erzamts des heil Röm. Reichs deutscher Nation. Frankf. a. Mayn 1745.

Ebendeßelben vollständige Ausführung von der Hoheit eines Erz-Domainenmeisters in dem Röm. Reiche deutscher Nation mit der Betrachtung von dem Rechte des Kaysers einen Fürsten in das Chur-Collegium zu erheben. Frankf. a. Mayn 1746.

Joh. Ad. Steinhäusers unpartheyische Widerlegung derer von Johann Heinrich Drümmel in einer vollständigen Ausführung von der Hoheit eines Erz-Domänen-Meisters abgehandelten Lehrsätze. Dresden u. Leipzig 1796.

sung sagen: wozu ein Erz-Domainen-Meister für das deutsche Reich, welches keine Reichs-Domainen mehr hat *), und deßen Kameralrevenüen für des Kaysers Majestät so unbedeutend sind?

§. 3.

Beantwortung.

Allein ob das deutsche Reich gleich keine Reichsdomänen hat, da solche in den alten Zeiten durch die Schenkung der Kayser an die Geistlichen und durch Verpfändungen an die Reichsstände verlohren giengen, indem letztere theils in den Capitulationen schon von Zeiten Karls V. an, die Kayser verbindlich machten, die Reichspfandschaften nicht wieder einzulösen, theils solches auch in den Westphälischen Frieden und nachherigen Capitulationen festgesetzt worden ist ***) so ist doch in den Reichsgesetzen wenig-

---

*) Schweder de domanio imperii 1703. 4. u. in Diſſert. T. I. n. 17. 838. und allerneueste Nachricht von juristischen Büchern, Theil 34. p. 135.

**) Capit. Carol. V. Art. 1. §. 9.

***) Inſt. Pac. O. art. V. §. 26. quod oppignorationes imperiales attinet, cum in Capitulatione caesarea dispoſitum reperiatur quod electus Romanorum Imperator Electoribus Principibus caeterisque ſtatibus imediatis imperii ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in

stens durch Verordnung dafür gesorgt, daß das Reich wieder zu den nöthigen Domainen gelangen soll, indem dazu die als ledig heimfallenden, etwas merkliches ertragende Lehne und sonstige Vorfälle angewiesen sind *).

---

eorundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manu tenere debeat etc. Capit. 1742. art. 10. die Churfürsten und Stände bey den ihnen verschriebenen und innhabenden Reichspfandschaften nach Maßgebung des Instrumenti pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen.

*) Cap. 1519. Art. 11. §. 10. Wenn Lehne dem Reiche (add. 1658 durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen als (add in perpetua A. 1711 Churfürstenthümer) Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte u. d. g. den s. u. w. Wir — ferner Niemand anleyhen — — sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kayser beybehalten einziehen und incorporire und Capit. perpetua A. 1711. Art. 20. § 6. Was dann den also in die Acht erklärten abgenommen wird, das u. s w. wir uns und unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reich verbleiben. Aehnliche dahin abzweckende Verordnungen enthält auch Capit. 1519 Art. 10. §. 9. uns aufs höchste beandeuten und allen möglichen Fleiß und Ernst für-

§. 4.
Verhältniß zum Erzschatzmeister-Amt.

Aber wie verträgt sich dieses Amt mit dem Erzschatzmeisteramt? Ich leugne nicht, daß es mit diesem in einigen Streit zu kommen scheint, allein es sind auch nur scheinbare Schwierigkeiten, welche sich leicht heben laßen, wenn man dieses Amt blos nach seiner wirklichen Bedeutung erklärte, so wie das Erzschatzmeister-Amt ebenfalls nach dem wörtlichen Sinne nimmt, wo er für des Reichs Steuer als Schatzrevenue zu sorgen hätte.

§. 5.
Vortragen eines Amtszeichens.

Was das Vortragen in der Procession und anderweitigen Ehrendienst betrifft, so könnte er eine Pergamentrolle als Domainenrolle vortragen, da die Reichs-Domainen Ersetzung vorzüglich an eröffnete Lehne gewiesen ist; und bey der Ehrendienstverrichtung mit dieser ebenfalls

---

wenden, das wenige so ferne (vom Reiche) kommen als verpfandete und verfallne Fürstenthümer, Herrschaften und Lande auch confiscirte und ohnconfiscirte merklich Güther die zum Theil in andern fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen zum forderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen s. Moser ad Capit. Carol. VII. T. II. 392.

zu Pferde bis zum Römer reiten, absteigen und dem Kayser sodann auf einem Küßen überreichen.

Kap. XIII.

Von dem Reichserzkronenhüter-Amte.

§. 1.

Reichserzkronenhüter-Amt.

Es läßt sich ferner auch ein Erzkronenhüter-Amt in Vorschlag bringen, welches unter den hungarischen Hofämtern *) sich befindet. Es wird sich zwar hier zuvörderst Chur-Braunschweig-Hannover vielleicht mit Widerspruch melden. Allein theils glaube ich, werde dieses nicht mit hinlänglichem Grunde geschehen, denn blos von dem Vortragen der Krone läßt sich kein Recht hernehmen, diesem Vorschlags-Amte eines Erzkronenhüters zu widersprechen, indem der letztere die Krone aus den Händen der Nürnbergischen Deputirten erhalten, und sie dem Erzschatzmeister zum Vortragen übergeben könnte. Auch würde, da doch auf den vorzutragenden Gegenstand in Absicht wichtiger Gerechtsame,

*) Solennia inauguralia principum utriusque ſexus e ſtirpe Habsburgico auſtriaca auctore M. G. Kovachich 1791. fol.
Joh. Kolleri de ſacra regni Hungariae Corona Commentarius. Fünfkirchen 1800. 255 S.

außer dem Wappenzeichen, und wo es nicht etwa ein besonderes Symbol von wichtigen Gerechtsamen der Verfaßung nach ist, wie bey dem Erzmarschallamte, nicht so außerordentlich viel beruhet, so könnte, wenn auch das Vortragen der Krone in der Proceßion dem Erzkronenhüter gegeben würde, das Vortragen eines goldenen Schlüßels als des Schatzschlüßels ein für den Reichsschatzmeister sehr zweckmäßiges Symbol seyn.

§. 2.
Erz = Reichs = Insignien = Hüter.

Statt des Amts eines Erzkronenhüters würde auch eine nicht zweckwidrige Würde seyn das Amt eines Erz = Reichs = Insignien = Hüters. Ich weiß wohl, daß die Reichsstadt Nürnberg der Verfaßung nach die Verwahrerin der Reichs-Insignien ist *), allein es könnte dieses Amt ohne Nachtheil für sie errichtet werden, denn auch die Rechte der Mindermächtigen müßen unverletzt bleiben, da jenes immer nur eine Art von Würde wäre. Der Reichserzinsignienhüter könnte zum Zeichen seiner Würde, in sofern kein Erzfeyerkleidermeister oder Hüter beliebt würde, einen großen goldenen Schlüßel, oder ein silbernes Schloß mit goldnen Schlüßel, oder auch ersteres allein in den Zug auf einem sammtnen

*) Wo gegenwärtig die gewöhnlichen vormals zu Aachen aufbewahrten sind, ist mir nicht bekannt.

Küßen vortragen; und die Ehrendienstverrichtung könnte folgende seyn, daß derselbe, wenn die übrigen Dienste verrichtet worden, bis vor dem Römer ritt, abstieg, hierauf auf dem Saale, wo die andern Dienste verrichtet werden, mit diesem goldnen Schlüßel oder mit dem Schloße zu dem Kayser hinginge, solche ihm vorzeigt, gleichsam zum Zeichen, daß er sein Amt gehörig verwalte; oder er könnte auch das Evangelienbuch, worauf der Kayser vereydet wird, vortragen, und als Dienstverrichtung dem Kayser auf dem Römer eine Pergamentrolle als Verzeichnis der Insignien vorzeigen, welches auch gleichsam der Beweis seiner Amtsverwaltung wäre.

Kap. XIV.

Erzlehnsgraf oder Erzlehnsvoigt.

§. 1.

Da das Reichs-Lehnwesen theils in der Staatsrechtl. Theorie besteht und auch in Absicht der Praxis nicht ohne Gebrauch ist, so würde dieses vielleicht ein nicht ganz unzweckmäßiges Amt seyn *) Es fließt aus der heuti-

*) Das Lehnwesen gehört unstreitig zu den größten politischen Erfindungen der ältern Zeit und des Mittelalters, und wenn es auch bey der heutigen Verfaßung unserer Staaten besonders bey ihren beträchtlich stehenden Heeren, entbehrlich und

gen deutschen Reichsverfaßung selbst, daß er auf die praktischen Lehnsverhältniße im Reiche in

---

bey der wegen des Manufakturen- und Handelssystems nöthigen mehrern Vermögenvertheilung in Absicht der Vererbungen und des Geldumlaufs und aus einigen andern Gründen und nahmentlich auch dadurch, daß es oft eine reichhaltige Quellen, zu sehr schwierigen Proceßen wird, allerdings Nachtheile mit sich führt, so kann diesem doch durch Maaßregeln und durch eine bestimmte Gesetzung abgeholfen werden; und das allgemeine Deklamiren gegen das Lehnssystem, das vornehmlich seit einigen Jahren sehr gewöhnlich wurde, weil viel Deutsche den Neufranken nachbeteten, da doch wie ich hier überhaupt bemerke, ein Deutscher, der nur einigermaßen Kenntniß der Literatur seines Vaterlandes hat, über solche elende Nachbeterey erröthen und bedenken sollte, daß die Deutschen in der gründlichen Staatswißenschaftslehre nichts aus dem gewöhnlich seichten Geschwätz vieler Neufranken lernen können, da Deutschlands kenntnißreiche und gründliche Gelehrte und zum Theil Staatsmänner die wahren Grundsätze derselben richtiger und deutlicher, auch schon längst bestimmter, aus einander gesetzt haben. Doch itzt nun wieder auf das Lehnssystem zu kommen, so bemerke ich nur daß der verstorbene Chursächsische gelehrte Cabinets-Minister Freyherr v. Gutschmidt bey dem Antritt der Lehnrechts-

Absicht der Reichsfürsten als Reichsvasallen keinen weitern Einfluß bekommen könne, aber als

---

Professur zu Leipzig dieses gezeigt in der Rede: de institutis feudalibus rei publicae firmamentis und füge hier nur noch bey, daß das Lehnssystem in Deutschland zum Reichszusammenhang und Verband sehr heilsam und nöthig ist, daß Deutschland eben deshalb dadurch an Kraft und Macht gewinne, daß selbst die deutschen Fürstenhäuser eben dadurch bey Ansehen und verhältnißmäßiger Macht erhalten werden, indem die Länder nicht durch willkührliche Theilungen und Verheyrathungen zertrißen und geschwächt werden, und daß davon, was ich oben von den Nachtheilen des Lehnssystems gesagt habe, in Absicht des Verhältniß der deutschen Fürstenhäuser höchstens nur der Nachtheil der Proceße eintrit, die übrigen Nachtheile aber bey ihnen nicht wirken, sondern blos in den Privat-Lehnsverhältniß der Unterthanen, wo es bey der Regierung eines jeden Landes stehet, diesen durch Gesetze in ihren Landen abzuhelfen; daher ist zu wünschen, daß das Staats-Lehnrecht in Deutschland zum Bestand des Reichs verbliebe. Weshalb auch mit Recht in dem Reichs Deputations Schluße die Lehne des rechten Rheinufers, welche bey Lehnshöfen auf den andern Rheinufer lehnten, wenn Landeshoheit damit verbunden ist, an den Kayserlichen und Reichslehnshof, ist aber keine Landeshoheit da-

ein am Reichshofe zu errichtendes Reichserzamt könnte man es nicht ohne Grund annehmen.

§. 2.

Bey dem feyerlichen Zuge könnte dieses Erzamt, welches ich unter den Nahmen des Erzlehngrafs, nach der Analogie des Worts Pfalzgraf, oder wenn dieser Nahme nicht beliebt würde, des Reichs-Erzlehnsvoigts, eine Pergamentrolle als Lehnsrolle vortragen oder eine besondre Lehnsfahne, da wegen der Chursächßischen Gerechtsame auf das Reichsfähndrichs-Amt kein Reichsfähndrichs-Amt errichtet werden kann; diese Lehnsfahne, welche von der Reichsfahne und der obbenannten Reichs-Sturm- und Rennfahne verschieden ist, also hier ohne einen Nachtheil für die Chursächsischen Gerechtsame, als ein zu tragendes Zeichen der Erz-Lehnsvoigtey angenommen werden könnte, da hingegen einem jedem Reichsfähndrichs-Amte, selbst dem Lehnfähndrichsamte welches Lange *) vorschlug, Chursachsen aus den oben **) angezeigten Gründen mit allem Recht widersprechen kann.

§. 3.

Als Lehnsdienst könnte man, wenn diese

mit verbunden, an den Lehnhof des Landesherrn, in deßen Lande sie liegen, gewiesen sind.

*) S. oben S. 64. §. 16.

**) S. oben S. 52 u. f.

Lehnsfahne zum Vortragungszeichen bey dem Zuge gewählt würde, entweder ein Niederlegen derselben vor des Kaysers Majestät auf dem Römer, oder wenn die Lehnsrolle statt der Lehnsfahne beliebt würde, das Ueberreichen der Lehns-Rolle. Denn auch selbst bey der Lehnsfahne würde ich das Senken der Fahne nicht vorschlagen, um nicht dadurch das Ansehen einer Kriegsfahne zu veranlaßen, als welches die Chursächsischen Gerechtsame nicht gestatten können.

Kap. XV.

Vom Reichs-Erz-Vorschneider.

§. 1.

Auch könnte man das Amt eines Vorschneiders Archi-Incisor Imperii zu einem Erzamte erheben, da vormals die Grafen von Luxenburg, welche Karl IV zu Herzogen erhob, zugleich von diesem Kayser zwey Reichs-Hofämter erhielten, nehmlich das Pferd, auf der rechten Seite am Zaume zu führen, wenn der Kayser reitet, und sodann noch bey der kayserlichen Tafel vorzuschneiden *).

*) Das Diplom in P. Leibniz Cod. Dpl. J. Gent. P. I. n. 44. p. 208. u. J. Mascovii principia Juris publ. ed. Frank p. 225. etc. vt — quoties nos aut successores nostros vel ad nostros seu imperii procurandos honores armatos contigerit incedere Tu, heredes aut successores tui Duces Lucenburgenses, qui pro tempore fuerint, frenum im-

§. 2.

Zwar könnte man glauben, daß dadurch dem Erztruchsesamt Eintrag geschehen möchte, allein wenn man die Stelle dieser Urkunde ließt, so findet man, daß sich beydes sehr wohl verträgt, indem der Reichs-Erzvorschneider, wenn dergleichen Amt beliebt werden sollte, dieses Amt administriren könnte, daß nachdem von dem Reichstruchses das Stück des gebratenen Ochsens zur kayserlichen Tafel gebracht worden, der Reichs-Erz-Vorschneider selbiges in zwey Stück zerschnitten: Es finden sich deshalb bey dem Luxemburgischen Wappen Meßer und Gabel hinter dem selben in die Quere gelegt *).

§. 3.

Etwas bey der Proceßion vorzutragen, ist nicht nöthig, wie selbst das Beyspiel von Böhmen zeigt, indeßen könnte diesem Amte leicht etwas von den Feyerkleidungsstücken zum Vortragen angewiesen werden.

Kap.

perialis s. regalis dextrarii nostri a latere dextro gubernare et prospicere debita fidei diligentia debeatis, et in recubitu mensae nostrae cibos regios qui in sole unibus curiis nostris administrati fuerint coram nobis incidere.

*) Ludwich Erl. der g. Bulle, II. S. 632.

Kap. XVI.

Von dem Tris-Camerarius.

§. 1.

Fränkischer Vorschlag.

Der ehemalige D. Franke zu Leipzig schlug das Amt eines Triscamerarius als Erzamt vor *).

§. 2.

Beyspiele.

Dieses Amt kommt im Jahr 1276 in der Geschichte Rudolfs von Habsburg vor, wo er den Erzbischof von Embrun, welches in dem Burgundischen Reiche lag, Jacob, zum Triskamerarius ernannte. Köhler in der Reichsgeschichte will den Nahmen von drey (tres) herleiten, und übersetzt es daher Drey-Cämmerer **), welches aber von Franken mit Recht verworfen wird, zumal da diese Ableitung mit dem Inhalte der Urkunde, welche der Marquis de Valbonays ***) zuerst

---

*) Triscamerarius S. I. Romani e diplomatibus restitutus. Auct. J. G. Francke. Lips. 1736. 4. Novellae litterariae Francofurtenses d. a. 1743. n. 98. p. 575. wo er seine Meynung in Absicht des Worts geändert. Joh. Tob. Köhler observationes historico criticae de Triscamerario imperatoris. Gottingae 1758. 4.

**) Reichshist. Nürnberg 1736. S. 262.

***) Histoire de Dauphiné T. II. p. 14.

herausgegeben, streitet. Uebrigens findet man dieses Amt auch schon vorher, nahmentlich in einer Urkunde Friedrichs I. von 1162, ingleichen unter Friedrich II. im Jahre 1244 *)

Du Fresne glaubt, daß Tris soviel als (sub) und also untergeordnet und soviel als Sub-Camerarius bedeute, welchen auch der angeführte Valbonays beystimmt. Franke leitet es vom Griechischen Τρίς ab, wovon seiner Meynung nach das Französische Très herkomme. Allein das Französische Très kommt wohl mehr aus dem Lateinischen, da bekanntlich die französische Sprache mit zu denen gehört, welche aus dem Bäurischen verdorbenen Latein und der Celtischen und deutschen Sprache, der bekannten Lingua romana rustica entstand, und nach dieser Ableitung erhebet es mehr als es vermindert *).

§. 2.

Unterschied vom Reichs-Erzkämmerer-Amt.

Dieser Triscamerarius ist übrigens wohl zu unterscheiden von dem Reichs-Erzkämmerer-Amt, welches dem Churhause Brandenburg zustehet. Denn das Wort Camera in dem Wort Tris-Ca-

---

*) z. B. in dem Ausdruck: ter quaterque beatus. Auch die Worte der Urkunde zeigen dahin: demum ad plenae perpetuaeque libertatis et exemtionis iudicium statuimus te et quomodo libet tuum successorem nostrum esse Triscamerarium.

merarius ist, nicht von dem Gegenstande wohin sich die Verhältniße und Verrichtungen des Reichs-Erz-Cämmerer-Amts beziehn, zu verstehen, sondern bezeichnet, wie es oft in der Sprache des Mittelalters geschieht, soviel als das Kayserliche Pfalz- und Hofgericht *) so wie sich diese Bedeutung noch in den Namen des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts erhalten hat.

§. 4.

Was es bedeutet.

Es war also dieses Amt eines Tris-Cämerers das Amt eines Oberst-Kayserl. Pfalz- oder Hofrichters, welchen die Kayser im Mittelalter in den vorzüglichsten Pfalzen gehabt zu haben scheinen; wie das Beyspiel des Triscamerarius zu Aachen Heinrichs **), zeigt, das bekanntlich eine sehr wichtige alte Pfalzstadt war. Der Erzbischof zu Embrun führte noch in Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den Titel Triscamerarius in seinem Titel, wie die Belege hierzu Franke in der angeführten Schrift aus einem sehr seltnen Werke liefert ***).

*) Du Fresne in Glossario. u. d. W. Camera. T. I. S. 779. Pfeffinger in Vitriario illustr. lib. IV. tit. 6. p. 551.

**) S. Nopp. Aachner Chronik Lib. III. n. 1. p. 1.

***) Concilium provinciale Ebreduni habitum ab illustr. etc. D. Petro de Gverin de Tencin etc. Archiepisc. Imperii et triscamera-

§. 5.
Schwierigkeit.

Allein dieser Vorschlag kann zu den ausführbaren nicht wohl gerechnet werden, da er bey der nicht ganz ausgemachten Beschaffenheit und Umfang des Amts, von mehrern Seiten, nahmentlich von dem Reichs-Erz-Canzler, von Chur-Pfalz-Bayern, von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg Widerspruch finden würde; daher ich ihn mehr um der litterarischen Vollständigkeit willen angeführt habe.

Kap. XVII.

Von einigen andern geschehenen oder zu machenden theils ausführ- theils nicht wohl ausführbaren Vorschlägen.

§. 1.
Erzfalkenmeister-Amt.

Man hat ferner ein Erzfalkenmeister-Amt vorgeschlagen *), ein Amt welches aus der alten

---

rii etc. Throno Pontificio assistente regi ab omnibus consiliis ao. 1727 mensibus Augusto et Septembre habitis Gratianopoli 1728. fol. min.

*) Rühlmanns allerunterthänigste Anzeige eines Reichs-Erzamtes zur neunten Chur. Arnstadt 1720. 4. Mascov. de orig. offic. aul. S. 52. 53.

Fränkischen Carolinischen Hofverfaßung ist, wo nach Hinkmar, mehrere Falkenmeister waren.

§. 2.

Schwierigkeit.

Allein da das Reich schon seinen Erzjägermeister in dem Marggrafen von Meißen besitzt, deßen Amt auch noch im vierzehnten Jahrhundert auf dem Hoflager Karls IV. zu Metz im Jahr 1356. ausgeübt wurde, so würde von Chursächsischer Seite nicht ohne Grund Widerspruch geschehen, oder wenigstens dieses Amt nicht ohne besondere Bewilligung dieses hohen Churhauses errichtet werden können, zumal da unter Joseph I. dieser Titel erneuert worden *).

§. 3.

Und wenn man auch aus der Fränkischen Verfaßung darthun könnte, daß die Falkenmeister, Falconarii, von dem Jägermeister verschieden schon damals vorhanden gewesen, wie solches die Stelle des Hinkmar zeigt, so würde es doch, da die Falkenjagd, soviel mir bekannt, in Deutschland nicht mehr gewöhnlich ist, ein überflüßiges in der Verfaßung nicht mehr begründetes, und also aus doppelten Gründen entbehrliches Amt seyn, wozu außerdem kommt, daß das Fürstenthum Rügen und der Fürst von Schwarzburg ebenfalls Ansprüche auf Jägermeister-Aemter

*) Horn hist. Handb. P. IX.

machen und bey der von den Marggrafen von Meißen 1356 geschehenen Ausübung des Reichs-jägermeisteramts kommt allerdings Schwarzburg als ein untergeordneter Jägermeister des erstern mit vor; ich will nicht erst die Grafen von Spiegelberg erwähnen, welche auch als Jäger des Kaysers vorkommen, welches letztere auf alle Fälle nur von einem untergeordneten Amte zu verstehen *).

§. 4.

Erzfischmeister.

Auch ließ sich ein Reichs-Erzfischermeister-Amt denken, da die Fischerey in den ansehnlichen Flüßen und Ströhmen des Reichs beträchtlich ist; zumal da sich Spuren in alten Zeiten von einigen ähnlichen Aemtern finden. So nennt uns die Geschichte die Grafen von Barby als Reichsfischer, die Grafen von Wernigerode ebenfalls unter diesen Titel. Da aber die Grafschaft Barby dem Chursächßischen Hause zustehet, so würde von dieser Seite diesem Erzamte Widerspruch gemacht werden, welcher allerdings nicht ohne Grund wäre, und daher dieser Idee entgegen stehen würde.

§. 5.

Erzpfandhüter.

Auch hat man ein Erz-Pfandhüter-Amt in Vorschlag gebracht, welches ich aber hier nur

---

*) J. C. Dähnert Samml. genauer und besonderer Pom. Rügischer Landes-Urkunden. T. I. 18.

historisch erwähne *). Die Idee dazu gab Rosmann in der unten angeführten Schrift.

§. 6.

Erzsilbercämmerer.

Man hat ferner ein Erzsilberkämmerer-Amt vorgeschlagen (Archicamerarius argentarius **) allein hier würde sich Chur-Brandenburg nicht ohne Grund widersetzen, wegen seines Erz-Cämmerer Amts.

§. 7.

Erzhatschierer-Hauptmann.

Man brachte auch ein Erzhatschierer-Hauptmanns-Amt (Archipraefectus satellitum, so wie auch unter den Nahmen eines General der Kayserl. Leibwache **) in Vorschlag; allein hier könnte der Erzmarschall des Reichs, da es eine militairische Aufsicht betrifft, nicht ohne Grund Widerspruch erregen ***).

---

*) Andr. El. Roßmanns Gedanken über die Errichtung eines neuen Erzamtes im deutschen Reiche in den Erlanger Anzeig. v. J. 1744. N. 7. p. 19 u. 59.

**) Mascovii princ. Jur. publ. ed. Franc. S. 221.

***) S. Reichs-Fama IV. S. 602. und Römer Staatskunde von Sachsen. S. 354. Meine Staatsk. v. Sachsen. S. 189.

§. 8.

Reichs-Erzpostmeister.

Auch wurde 1719 das Reichs-Erzpostmeister-amt in Vorschlag gebracht *). Allein es würde theils begründeten Widerspruch von dem Churfürsten Erz-Canzler finden, indem demselben die Reichs-Postprotektion zustehet, zumal da auch die Kapitulation diese Churmaynzische Postprotektion in besondern Schutz nimmt **). Auch würde der Fürst von Turn und Taxis sich dagegen regen, welcher bekanntlich das Reichs-General-Erbpostmeister-Amt besitzt. Es könnte also ein Reichs-Erzpostmeister-Amt höchstens blos als ein Ehrenamt mit bestimmter Erklärung, daß es ohne allen Nachtheil für die beyden bemerkten Chur- und Fürstlichen Herrn Interessenten seyn solle, statt haben; daher dieser Vorschlag nicht als ausführbar zu empfehlen ist.

§. 9.

Andere Vorschläge.

Unter dieses Kapitel gehören noch die vor-

---

*) Mascovii principia Juris publ. ed. Frank. S. 211.

**) Capit. 1742. Art. 29. §. 3. Dagegen soll den gemeinen Land und Reichsstädtischen Boten 2c. und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der Churmaynzischen Reichspostprotektion als dem Generalreichs-Erbpostmeister-Amt und sonsten männiglich ohne Nachtheil seyn.

mals geschehene Vorschläge eines Reichserzheroldsamts und eines Erzbothschafteramts; und wenn schon das erstere in einzeln deutschen Landesverfaßungen, nahmentlich in den Oestreichischen in den Bayerschen und verschiedenen andern ist, so treten doch in Absicht beyder hier die Gerechtsame des hohen Churhauses Sachsens ein, welches beyden vermöge seines Reichs-Erzmarschallamts und sonst gegründeten Anspruch und Beschwerden entgegen setzen könnte.

§. 10.

Noch anderer Vorschlag.

Ich übergehe mehrere andere Aemter, welche Ludwich angezeigt hat, und welche nicht sowohl Reichs- ja nicht einmal Hofämter, sondern mehr eine Art von Polizeyamt waren, oder auch zu diesem Behufe nicht schicklich in Vorschlag gebracht werden können. Dahin gehört auch das Amt des Reichs-Erz-Bau und Tykherrn, worauf die ehemaligen Grafen von Oldenburg Anspruch gemacht und sich des Reichstykgraven genannt haben und ähnliche †).

---

*) Roßmans Gedanken von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters des R. R. 1744.

**) Beschreibung der Huldigung Joseph I. von den Niederoestreichischen Ständen 1705. S. 33.

***) Europ. Staatsgeographie B. V. S. 799. meine Staatskunde von Chursachsen S. 198.

†) S. Ludwich Erl. der goldn. Bulle II. S. 653.

Kap. XVIII.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Wahl vorzutragender Zeichen und andere hieher gehörigen Gegenstände.

§. 1.

Vorschläge wegen vorzutragender Zeichen.

In Absicht der vorzutragenden Zeichen im Zuge und der wegen des Amts zu verrichtenden Ehrendienste bemerke ich hier im allgemeinen, daß die verschiedenen Feyerkleiderstücke, die wenigen ausgenommen, welche schon vorhandenen Reichs-Erzämtern durch Gesetze und Herkommen angewiesen sind, noch zu dieser Bestimmung benutzt werden können. Dahin gehören z. B. der Ring, verschiedene einzelne Kleidungsstücke, wie selbige oben S. 96 und 97 angegeben worden.

§. 2.

Das andere Staats-Ceremoniel.

Sodann können auch die Nachrichten von den Krönungs-Ceremonien in andern Europäischen und zum Theil selbst deutschen Staaten, nahmentlich des Königreichs Böhmen und in Absicht der erstern die Krönung in Ungern und Großbrittannien, die vormahligen Krönungs-Ceremonien in Frankreich hierzu Ideen und Vorschläge geben, wie ich sie auch zum Theil schon be-

nutzt habe, weshalb ich hier einige Literatur hierüber beyfüge.

§. 3.

Von dem Böhmischen.

Ueber die Krönung in dem Königreich Böhmen sind folgende Schriften hier zu bemerken:

Das Königlich Böhmische Krönungs-Ceremoniel, in welchem nebst einer Abhandl. von dieser Krönung alle besondere Krönungsactus der Könige und Königinnen aus dem Hause Oestreich enthalten ꝛc. m. K. Frankf. a. Mayn 1723. 8.

Ausführliche Beschreibung und Bericht der königlichen Böhmischen Krönung beyderseits Kays. Maj. Carls VI. und Elisabeth Christinens ꝛc. Berlin 1723.

Krönungs-Journal für Prag v. Albrecht 1791.

Merkwürdigkeiten der feyerlichen Krönung eines Königs von Böhmen 1791, ist die Beschreibung der Königskrönung Karls VI.

Des Ritters von Bock und Pallach Schrift über die Böhmische Königskrönung 1791.

Die Königskrönung S. K. M. Franz II. zu Prag v. Albrecht 1792.

§. 4.

Vom Ungarischen.

Von der Ungarischen Krönung bemerke ich außer den oben angezeigten Schriften noch folgende:

Schmeitzel de Infignibus vulgo Cleniodiis regni Hungariae.

Petrus de Riva, Comment. de S. Corona Hungariae. Beyde stehen in Schwantneri Script. rerum Hung. T. II. p. 488. u. 416. von Karl III. und Mariae Thereſiae Krönung s. eben daselbst S. 522. u. 546.

Miller de corona Hungariae Apoſtolica. Ulm 1759.

Kollar hiſtoria diplomatica Juris patronatus Apoſt. Hung. Regum. Viennae 1762.

Beschreibung der Feyerlichkeit bey der Krönung Leopolds II. in der K. freien Krönungsstadt Presburg 1790. 8.

§. 5.
Vom Englischen.

Von dem Krönungs-Ceremoniel in Gros-Brittannien bemerke ich:

Fr. Sandfords Hiſtory of the Coronation of K. James II. London 1681. Fol.

Ausführliche Nachrichten der Engländischen Krönung rc. Hamburg 1714. 8.

Le Ceremoniel de la Grand Bretagne in den Ceremoniel dipl. de Rouſſet. T. II. p. 468.

Beyträge zur Kenntnis Grosbrittanniens S. 54.

§. 6.
Vom ehemahligen Französischen.

Von den ehemahligen königlichen französischen Krönungen bemerke ich folgende Schriften:

Couronnement des Roys de France. Paris 1654.

Le Ceremoniel de la France in den Ceremonial diplomat. de Rousset. T. I. p. 193.

Histoire des Services et Couronnement des Rois de France, à Rheims 1722. 8.

Les origines ou l'ancien gouvernement de la France par M. le Comte de Buat 1769.

Die ausführliche Beschreibung der Krönung Ludwichs XVI. zu Rheims s. in Girtanners Schilderung des häuslichen Leben und Charakters Ludwichs XVI. 1793. S. 43=55.

§. 7.
Vom Schwedischen und vormahligen Pohlnischen.

Von dem Schwedischen und vormahligen Pohlnischen Ceremoniel findet man die Nachricht in

Rousset mehr angezogenen Cerimoniel, von Pohlen, besonders in den Lengnichischen Schriften über Pohlen.

§. 8.
Vom Italienischen.

Von den in den verschiedenen Italienischen vormahligen Fürstenhäusern gewöhnlichen Hofämter handelt:

Muratori diss. de fisco et camera regum duc cum Episcoporum et Marchiorum Italiae in sein. Antiquitatibus Ital.

§. 9.
Von den Erbländischen Hofämtern.

Hierzu kommen noch die Erbland=Hofämter der verschiedenen deutschen Territorien und Für=

stenhäuser und die Nachricht, welche man davon in Schriften finden kann.

Von den Sächsischen s.

Buder de feudis officialium hereditariorum principum Sax.

Horn Sächs. Hand-Bibl. 1728. P. IX. 101.

Von Oestreich s.

Com. de Wurmbrandt de hereditariis provinciarum Austriacarum officialibus Comentatio. 1705. u. secunda vice recusa curante I. G. Estor. Lips. 1737.

Von den Braunschweigischen:

Köhlers historische Nachricht von den Erbhofämtern des Herzogthums Braunschweig Lüneburg. Göttingen 1746. 4.

C. L. M. Rathlef von den ältesten Hofämtern des Hauses Braunschweig Lüneburg. Göttingen 1754. 4.

Von den Heßischen:

Joh. Fr. Hombergs zuverläßige Abhandl. von den Heßischen Erbämtern, wie solche dem Erbmarschall rc. Lehnsweise gereicht werden. Frankf. 1743. 4.

J. Ph. Kuchenbecker gegründete Abh. von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Marb. 1744.

Kap. XIX.

Bemerkungen wegen des Reichs-Gutachtens vom 30. Juni 1708. und über das Religionsverhältnis der neuen Churstimmen.

§. 1.
Zweifel.

Aber werden bey der Errichtung der neuen Evangelischen Churen nicht von Seiten der Römischkatholischen Churfürsten hier Schwierigkeiten eintreten, da denenselben von dem Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 auf den darinne bestimmten Fall eine überzählige Stimme zugestanden worden.

Um dieses näher zu erläutern und gehörig aus einander zu setzen, müßen wir auf die Veranlaßung dieses Reichsgutachtens und der darinne auf einen bestimmten Fall eintretenden überzähligen Stimme zurückgehen.

§. 2.
Historische Erläuterung.

Man hatte bey Errichtung der neunten Braunschweigischen Chur von Seiten der Römischkatholischen, vorzüglich die Readmißion von Böhmen mit betrieben, um dadurch das bisherige Verhältnis zwischen den Evangelischen und Römischkatholischen in Ansehung der Stimmen in dem Chur-Collegium zu erhalten. Denn bis das

hin waren eigentlich vier katholische Stimmen, nehmlich die drey geistlichen Churfürsten und Pfalz; allein, da nun durch Braunschweig die Evangel. Stimme im Chur-Collegium vermehrt wurde, so betrieb man die Böhmische Readmission auch von Seiten der Römisch-Katholischen um desto mehr, damit sie fünf Stimmen gegen drey Evangelischen bekämen.

§. 3.

Weil nun aber in dem Pfälzischen Hause damals noch eine evangelische Linie war, so befürchteten die Römisch-Katholischen den Fall, daß die Pfälzische Churstimme eine evangelische werden könne. Wenn nun sodann Bayern in der Acht sey, wie es damals noch war, oder wenn der Wilhelminische Bayersche Mannsstamm ausgehen, und das Haus Pfalz, bey welchem damahls der Fall, daß es ein evangelisches Haus seyn könne, noch möglich war, in dem Besitz der Bayerschen Chur käme, so würden vier Römisch-Catholische und vier Evangelische Churstimmen seyn, also eine Stimmengleichheit zwischen beyden Religionen unter den damals vorhandenen Churfürsten eintreten. Nun war zwar dieses so sehr zu wünschende und der Reichsverfaßung so angemeßne Stimmengleichheit schon bey dem Religionsfrieden 1555 vorhanden gewesen, auch hatte sich Deutschland dabey ruhig und wohl befunden; aber man suchte solche doch von Seiten der Römisch Katholischen zu verhüten, wozu sie selbst aus der Reichsverfaßung die beyfälligen Gründe aufzustellen wußten.

§. 4

§. 4.

Erläuterung in Absicht des vorigen §phi.

Ich finde aus guten Gründen den Beysatz unter den damals vorhandenen Chur-fürsten, in dem vorigen §. wegen der Folge meiner Behauptung für nöthig. Die Römisch-Katholischen fanden also für gut in dem Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 einrücken zu laßen: „daß auf den Fall, wenn aus dem Hauße Pfalz sowohl Rudolphinischer als Wilhelminischer Linie kein katholischer Nachfolger in der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einem Augspurgischen Confeßionsverwanden gefallen seyn sollte und an hochgedachtem Hause diese beyden Fälle sich nach dem Verhängniß Gottes wirklich zugetragen hätten, und die Hannöverische Chur noch stünde, alsdann den Römisch-Katholischen eine überzählige Stimme, votum supernumerarium, verstattet, — welches durch den vorsitzenden Cathol. Churfürsten geführt werden solle, jedoch — da obgedachte Hannöverische männliche Churlinie vor Erlöschung beyder Pfälzischen Rudolphinischen und Wilhelminischen Linien gänzlich absterben würden, oder auch sich zutrüge, daß entweder die Pfälzische Chur auf einen katholischen künftighin wieder käme, oder die Braunschweigische Churlinie nach der Hand wieder abginge — — alsdann das den Catholischen — — festgestellte votum supernumera-

rium von selbst ceßiren und aufhören sol-
le *)."

§. 5.

Gegenwärtig veränderte Verhältniße.

Allein durch die gegenwärtige Lage der Dinge, da die zwey geistlichen Churen aufgehört, ist jenes System, worauf sich das gedachte Reichsgutachten gründet, fast gänzlich verändert. Die Römisch-Katholischen Stimmen im Churcollegium sind nur noch Chur-Erz-Canzler, Böhmen und Pfalzbayern, die übrigen, nehmlich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig sind evangelisch. Es tritt also für jetzt abermals die für die deutsche Verfaßung so glückliche Religions-Parität ein, welche zu der Zeit des Religionsfriedens 1555 ebenfalls war, nnd es ist für Deutschlands Wohlfarth zu wünschen, daß man auch bey der Errichtung der andern Churen diese Religionsparität beyzubehalten suche: oder sich so viel möglich nahen möchte.

§. 6.

Ob Religions-Parität zu hoffen.

Gleichwohl ist es nicht zu hoffen, daß die Re-

*) Schmaus Corp. J. P. p. 1134. Ed. Hommelii. s. übrigens auch Fabri Staats-Canzley T. XIII. 410. Vitriar illustr. Pfeffing T. I. p. 129. das kays. Ratifications-Decret dieses Reichsgutachtens ist vom 6. Sept. 1708. S. Electa juris publ. T. V. S. auch von Ludwich und Hert. diss. de renovato S. J. R. G. et regni Bohemiae nexu 1708.

ligions-Parität werde beobachtet werden können, wenn man die Sache blos nach der Lage der Dinge beurtheilt. Denn ob schon von den drey nach dem Wunsche der vermittelnden Mächte zu künftigen Churen bestimmten Fürsten, zweye nahmentlich Wirtenberg und Heßen, persönlich katholisch sind, Baden aber evangelisch ist, so geht doch bekanntermaßen es in der Regel in Deutschland nach der Religion des Landes, und diese ist publicistisch genommen, bey allen drey Ländern evangelisch. Bliebe es nnn also, so würden drey Römisch-Katholische Stimmen und sechs evangelische in dem Chur-Collegio seyn. Zwar würde man von Seiten der Römisch-Katholischen sich dadurch sehr zurückgesetzt glauben und deshalb große Beschwerden erheben; allein da beyde Religionstheile gleiche Rechte im Reiche, in Absicht der Religion haben, und auch der umgekehrte Fall schon eingetreten, daß sechs Römisch-Katholische Stimmen gegen zwey oder drey Evangelische waren, so könnte bey den Evangelischen auch einmal eine größere Anzahl Stimmen als bey den Katholischen angenommen und gestattet werden, und man könnte die Römisch-Katholische auf jene Zeiten verweisen, wo sie die mehresten Stimmen besaßen.

§. 7.

Neue Salzburgsche Churvorschläge.

Da indeßen neuerlich durch die Pariser Convention am 26. December 1802, welche zwischen

dem hohen Erzherzoglichen Hause und Frankreich wegen der fernerweitigen Entschädigung von Toscana abgeschloßen worden, für gedachten Großherzog als künftigen Besitzer, von Salzburg ebenfalls eine Chur bestimmt worden, so haben sich die in den vorigen §. bewirkten Schwierigkeiten in etwas geändert, indem sodann vier Römisch-Katholische Stimmen gegen sechs Evangelische eintreten, und da diese neue Chur unstreitig zur Existenz kommen wird, so ist sodann das Schema folgendes:

Evangelische,	Röm. Katholische,
Chur Sachsen,	Chur Erzkanzler,
— Brandenburg,	— Böhmen,
— Braunschweig,	— Pfalz-Bayern,
— Wirtenberg,	— Salzburg.
— Hessen,	
— Baden.	

§. 8.

Vorschläge.

Schon oben bemerkte ich, daß die Religions-Parität in Absicht der Stimmen im Chur-Collegio für das Wohl des deutschen Reichs jederzeit wünschenswerth bleibt, oder wenn sie nicht völlig zu erhalten ist, man sich derselben doch, soviel möglich zu nahen suchen müße. Um nun zu diesem Endzwecke zu gelangen, laßen sich mehrere Wege denken.

§. 9.
Erster Vorschlag.

Der erste Weg wäre dieser, daß man eine genaue Parität zu erhalten sucht und von der Regel des deutschen Staatsrechts, daß man die Religion der Stimmen nach dem Lande, aber nicht nach der personellen Religion des Fürsten bestimmt, eine Ausnahme macht, und eine von den drey neuen Evangelischen Churen, z. B. Wirtenberg als Römisch-Catholisch annähme, Baden und Heßen hingegen ihre evangelische Qualität, welche sie ohnehin haben, behalten. Solchemnach würde folgendes Schema eintreten:

Evangelische.	Röm. Katholische.
Chur Sachsen,	Chur Erz-Canzler,
— Brandenburg,	— Böhmen,
— Braunschweig,	— Pfalz-Bayern,
— Hessen,	— Wirtenberg,
— Baden.	— Salzburg, oder Wirtenb. n. 5. u. Salzb. n. 4.

§. 10.
Zweyter Vorschlag.

Ein zweyter Ausweg würde seyn, daß man einen von den neun Churfürsten, z. B. Wirtemberg eine alternirende Stimme gebe, welche entweder nach den Sachen oder nach den Tagen alternirte und bald evangelisch, bald römisch-katholisch wäre; es würde dieses zwar vielleicht mit einigen politischen Bedenklichkeiten begleitet

seyn. Es würde in diesem Falle bey der Alternation nach den Sachen die Paritat am meisten erreicht werden. Diese Alternation als Mittel, Streitigkeiten und Recht auszugleichen, ist in Deutschland und in deßen Verfaßung schon bekannt, denn so wechselte vor der gegenwärtigen und allgemeinen Sekularisation die Stimme von Osnabrück, indem bald ein katholischer, bald ein evangelischer Bischof war, und so kennt das deutsche Staatsrecht mehrere Alternationen um dadurch Streitigkeiten zu heben *). Das Schema würde sodann seyn:

Evangelische,	Röm. Katholische.
Chur Sachsen,	Chur-Erz-Canzler
— Brandenburg,	— Böhmen,
— Braunschweig,	— Pfalz-Bayern,
— Hessen,	— Salzburg,
— Baden.	

Wirtenberg alternirend.

§. 11.

Votum Supernumerarium Cathol.

Wollte man diesen Weg nicht wählen, so wäre ein anderer, daß man für die Römisch-Katholischen das ihnen 1708. auf einen gewissen eintretenden oben bemerkten Fall zugestandne votum supernumerarium hier eintreten ließ und ihnen solches hier gestattete. So würden sodann sechs evangelische Stimmen und fünf Rö-

*) Meine Progr. de alternatione lites in imperio R. G. finiente. Lip. 1789. 4.

misch Katholische seyn; indem die Wirtenbergische eine evangelische blieb; und es tritt folgendes Schema ein:

Evangelische,	Röm. Katholische.
Chur Sachsen,	Chur Erzkanzler,
— Brandenburg,	— Böhmen,
— Braunschweig,	— Pfalz-Bayern,
— Wirtenberg,	— Salzburg,
— Hessen,	Votum supernumerarium Catholicor.
— Baden,	

§. 12.

Auf den Fall daß dieses Votum supernumerarium Catholicorum gegenwärtig in Ausübung gebracht würde und man sich hierdurch der Parität näherte, so konnte dieses Votum supernumerarium der Römisch-Katholischen entweder vom Chur-Erzkanzler oder von den ältesten katholischen Churfürsten oder wie es am zweckmäßigsten und beßten seyn würde, von den sämtlichen Römischkatholischen Stimmen nach der Reihe ausgeübt werden. Ueberhaupt würde dieser Vorschlag des voti supernumerarii Catholicorum da er gewißermaßen schon in der Reichsverfassung begründet ist, wohl unmaßgeblich das zweckmäßigste seyn, und man brauchte nicht zu einer, nur als eine Ausnahme von der Reichsverfassungsgrundsätzen anzunehmende katholische Stimme die Zuflucht zu nehmen.

§. 13.

Es ließe sich zwar noch ein und der andere Ausweg denken, allein es würden noch mehrere

Schwierigkeiten eintreten und dennoch keine wirkliche Parität dadurch hergestellt werden, auch dieselben überdieß nicht wohl auszuführen seyn, daher ich selbige hier übergehe.

Zusätze.

S. 51. zu der Not. * gehört noch: Betrachtungen deutschen Patrioten heilig. 1776. S. 170 bis 181

S. 52. wegen der Chursächß. Gerechtsame der Reichsfahne s. auch D. Römer Staatskunde von Chursachsen I. S. 353.

Zu S. 77. Note ** füge man annoch bey: M. Köhleri Eutius s. Henricus Friderici II. Imp. nothus Rex Sardiniae S. R. I. per Italiam Vicarius et Admiralius. Goett. 1757. 4.

S. 87. setze man noch zu: In einigen deutschen Stiftern z. B. im Stift Merseburg ist es noch gewöhnlich am grünen Donnerstag: kleine Brödchen zu vertheilen, welche Spendebrode heißen.

S. 121. bey §. 10. in der Note füge man bey: Bachelbet von Gehag Vorschlag eines Erztaschenmeister-Amts.

Corrigenda.

S. 41. §. 12. statt §. 13.
S. 51. Note * ließ Struv, st. Struve.
S. 87. statt §. 5. ließ 4. u. s. w.
S. 90. statt §. 90. ließ 8. statt §. 10. ließ 9. u. s. w.
S. 94. §. 6. Zeile 2. ließ in st. aus.
S. 95. statt §. 1. ließ 2.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Abhandlung über die Reichs-Erz-Aemter und deren nöthige Verbindung mit der Churwürde sammt Vorschlägen zu neuen Erz-Aemtern

Leipzig 1803

J.publ.g. 215#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559160-7